

Zum Verhältnis von Stadtlandwehr und Stadtgebiet

Das Beispiel Paderborn

1. Die Paderborner Stadtlandwehren

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts war das Interesse am Außenbering der Paderborner Landwehr und ihren Warttürmen, der äußersten Verteidigungslinie der Stadt, in Paderborn immer wieder recht groß. Franz Joseph Gehrken und Konrad Mertens beschrieben nach Begehungen überkommene Relikte, und der damalige Gerichtsreferendar und kommissarische Bürgermeister Franz (von) Löher argumentierte 1850 angesichts der bevorstehenden Gemeindereform mit dem Verlauf der Landwehr als „politischer Grenze“, um Gebietsgewinne für die Stadt zu erzielen; er bedauerte zutreffend das zu erwartende Verschwinden der Reste nach der Separation, d. h. nach der Aufteilung der Gemeinheitsgründe und der Zusammenlegung (Verkoppelung) der älteren Parzellen zu größeren Besitzblöcken.¹ Im Aufsatz „Paderborn und seine Feldmark“ von 1866 ging Wilhelm Engelbert Gieffers auch auf die Landwehr ein und beschrieb dabei bildreich ihre Funktion im spätmittelalterlichen Fehdewesen.² Auch Wilhelm Richter behandelte in seiner Stadtgeschichte knapp die Landwehren.³ Anton Atorf schließlich war seit den späten dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts in das Projekt der Historischen Kommission für Westfalen zur Erfassung der Landwehren eingebunden, dessen Leitung Karl Weerth hatte.⁴

1 F. J. *Gehrken*, in: Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, Akte 42a, Bl. 195–197; Begehung der Benser Landwehr durch Konrad *Mertens* (14. 4. 1882), in: ebd., Akte 197, in Auszügen zitiert in: *Klose* (wie Anm. 11), S. 17; vgl. Christian *Hoffmann*, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn e. V., Akten II (INA NF 16), Münster 1999, S. 46 und Ralf *Klötzer* / Marcus *Weidner* (Bearb.), Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn e. V., Codices, Akten I (INA NF 17), Münster 2003, S. 158. Stadtarchiv Paderborn (fortan: StadtA Pad) A 10A, Bl. 21–24, dazu unten nach Anm. 162; das Zitat zu den Folgen der Verkoppelung bei *Fockele* (wie Anm. 9), S. 35.

2 Wilhelm Engelbert *Gieffers*, Paderborn und seine Feldmark, in: Beiträge zur Geschichte Westfalens, Paderborn 1866, S. 22–35, hier S. 32–35; die entsprechenden Passagen mit (z. T. ungekennzeichneten) Auslassungen und Ergänzungen abgedruckt von *Klose*, Benhausen (wie Anm. 11), S. 13–15. – Eine frühe – „großzügige“ – Skizze bei L. *Hölzermann*, Lokaluntersuchungen die Kriege der Römer und Franken sowie die Befestigungsmanieren der Germanen, Sachsen und des späteren Mittelalters betreffend, Münster 1878, Übersichtskarte B nach S. 123 (vgl. Text S. 71 und Abb. VIII, IX, XIII).

3 Wilhelm *Richter*, Geschichte der Stadt Paderborn, Bd. 1, Paderborn 1899, S. 53–56, 143, 149, 154.

4 Karl *Weerth*, Westfälische Landwehren, in: Westfälische Forschungen 1, 1938, S. 158–198; *ders.*, Westfälische Landwehren. Forschungsbericht über die Jahre 1938–1954, in: Westfälische Forschungen 8, 1955, S. 206–213. Teile des Briefwechsels Atorfs mit Weerth in StadtA Pad S 1/31/1 (dort auch Skizzen Atorfs). – Nach meinem Vortrag vor dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, am 23. 10. 2012, bei dem ich den Verlust des häufig zitierten Manuskriptes Atorfs beklagte, hat der Leiter des Stadtarchivs Paderborn, Rolf-Dietrich Müller, noch einmal recherchiert und den Durchschlag eines Typoskripts ohne Autornamen und Titel im Depositum des Heimatvereins Paderborn gefunden. Neue Signatur StadtA Pad S 2/1556. Zur Arbeitsweise Atorfs *Balzer*, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), Anm. 17. Atorf erwähnt S. 35 eine Begehung mit Weerth am 22. 8. 1938 im Süden der Stadt.

Ein Manuskript Atorfs, das bis vor kurzem als verschollen galt, wurde benutzt und ausführlich zitiert in der Zulassungsarbeit von Werner Trienens aus dem Jahre 1948, deren Kopie das Paderborner Stadtarchiv besitzt.⁵ Es lag auch Josef Rohrbach für seine Arbeit über die „Paderborner Feldmark“ vor, der die Rekonstruktionsskizze Atorfs modifiziert reproduzierte.⁶ Auf dessen Ausführungen basiert mit Abweichungen die Karte von Heinrich Schoppmeyer im ersten Band der Stadtgeschichte von 1999.⁷ Im Jahre 2002 druckte Heinrich Rüthing noch einmal die Karte von Atorf/Rohrbach.⁸

Immer wieder sind in der „Warte. Heimatzeitschrift für die Kreise Paderborn und Höxter“ Artikel zur Landwehr erschienen: nach solchen von Atorf und Kiepkke weiterführend vor allem der von Theodor Fockele, der 1987 beim Kiesabbau am Fuße des Musenberges Bodenspur dokumentiert hat und eine dreiwallige Anlage rekonstruierte.⁹ Rolf-Dietrich Müller stellte 1987 den wiedererrichteten Lichtenturm, die Haxter Warte, vor, und Alois Teipel, der die Landwehr seit Jahren aus der Luft im Visier hat, veröffentlichte 1990 Luftaufnahmen u. a. von Grabenspur beim Lichtenturm und von einem Stück der Landwehr bei der Salzkottener Warte.¹⁰ Hans-Christian Klose und Josef Koch hatten sich bereits 1983 in „700 Jahre Benhausen“ intensiver mit der Paderborner Landwehr im Osten der Stadt befasst, weil diese die Ortslage des Dorfes einschloss; letzterer äußerte sich 1992 noch einmal zu den Warttürmen des Paderborner und Corveyer Landes, wobei er insbesondere den „Wartbaum“-Beleg von 1356 bei Heddinghausen hervorhob.¹¹ Zuletzt widmeten Annette Fischer und Wilhelm Grabe in ihrem Übersichtsartikel vom Herbst 2008 auch der Paderborner Landwehr einen Abschnitt.¹²

5 Siehe Anm. 4. – Werner *Trienens*, Entstehung und Entwicklung der Paderborner Landwehr – eine heimatgeschichtliche Untersuchung, StadtA Pad S 2/129. – Auch nach dem Wiederauftauchen des Atorfschen Typoskriptes bleibt seine Arbeit wegen eigener Beobachtungen und, weil er Fotos (von Atorf) und Skizzen zeigt, wichtig.

6 Josef *Rohrbach*, Die Paderborner Feldmark. Flurnamen und Flurgeschichte (Schriftenreihe des Paderborner Heimatvereins H. 1), Paderborn 1963, S. 13; Kopie eines Exemplars der Skizze Atorfs in StadtA Pad S 1/31/1.

7 Heinrich *Schoppmeyer*, Die spätmittelalterliche Bürgerstadt (1200–1600), in: Jörg *Jarnut* (Hg.), Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 1: Das Mittelalter. Bischofsherrschaft und Stadtgemeinde, Paderborn 2000, S. 198–473, hier S. 202f.

8 Heinrich *Rüthing*, Landwehren und Warten im Paderborner und Corveyer Land (Heimatkundliche Schriftenreihe 33), Paderborn 2002, S. 10.

9 Theodor *Fockele*, Vom Pfluge eingebeut. Beobachtungen zum Verlauf der Landwehr in der östlichen Feldflur Paderborns, in: Die Warte 56, Ostern 1995, S. 35f. – Rudolf *Kiepkke*, Der Pamelturn. Eine ernstheitere Geschichte, in: Die Warte 1950, S. 22; Anton *Atorf*, Die Warttürme der Paderborner Landwehr. Eine baugeschichtliche Plauderei, in: Die Warte 1952, S. 126f.

10 Rolf-Dietrich *Müller*, Der wiedererrichtete Lichtenturm. Einst Teil der Paderborner Landwehr, in: Die Warte 48, Ostern 1987, S. 7f.; Alois *Teipel*, Spuren der Paderborner Landwehr in der Feldmark, in: Die Warte 1990, H. 66, S. 27. – Ich konnte mit Herrn Fockele seine Beobachtungen und vor allem mit Herrn Teipel seine Aufnahmen diskutieren und vier Motive in *Balzer*, Landwehren (wie Anm. 15) reproduzieren, wofür beiden auch an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

11 Hans-Christian *Klose* (Hg.), 700 Jahre Benhausen. 1283–1983, Lippspringe 1983, S. 13–18, S. 106ff., 115. Josef *Koch*, Vielfach blieb nur der Name, Zur Geschichte und Funktion der Warttürme des Paderborner und Corveyer Landes, in: Die Warte 1992, H. 75, S. 29f.; S. 29 druckt er aber die Jahreszahl „1386“! Vgl. unten bei Anm. 36.

12 Annette *Fischer* / Wilhelm *Grabe*, Vielfach blieb nur der Name. Warttürme im Paderborner und Corveyer Land, in: Die Warte 139, Herbst 2008, S. 2–7, S. 4.

Landwehren sind jedoch nicht nur Gegenstand heimatkundlich-historischer Forschung, sie spielen auch bei Fragestellungen im Kontext von Stadt und Umland seit dem Spätmittelalter und der Ausbildung von Stadtflur, „Stadtmark“ und Stadtgebiet sowie der Entstehung ihrer Grenzen eine wichtige Rolle, auf die ich im zweiten Teil genauer eingehen werde.¹³ In den letzten Jahren erfahren darüber hinaus erhaltene Landwehrabschnitte als Biotope und vor allem Bodendenkmäler neue Aufmerksamkeit¹⁴. Im letztgenannten Zusammenhang fand am 11./12. Mai 2012 in Verbindung mit der Mitgliederversammlung der Altertumskommission für Westfalen in Münster eine öffentliche Vortragsveranstaltung zum Thema Landwehren statt, bei der ich, gestützt auf meine Dissertation zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark, einen Vortrag zu den Paderborner Landwehren hielt.¹⁵ Neben sporadischen Hinweisen im Text bot vor allem die Karte 1 „Die Verteilung der Besitzrechte um 1300“, die auf der Basis des Urkatasters von 1830/31 im Maßstab 1 : 10 000 entworfen wurde, eine hervorragende Grundlage für die exakte Rekonstruktion größter Strecken des Landwehrverlaufs. Denn die Landwehrparzellen, die nach der Verpachtung und Rodung seit dem 16. Jahrhundert entstanden, zeigen charakteristische Bilder und durchschneiden ältere Besitzzusammenhänge. Die Einträge von Warttürmen, Wegbezeichnungen (z. B. „Knickweg“) und Flurnamen in den Urkarten ergänzen das Material.¹⁶

13 Hier sei nur verwiesen auf die Erörterung mit Literaturhinweisen bei Frank *Göttmann*, Paderborn – eine Stadt in der frühen Neuzeit, in: *Ders.* (Hg.), Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 2, Paderborn 1999, S. 2–59, hier S. 7–9. H.-K. *Junk*, Art. „Stadtflur“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VIII, Lachen 1999, Sp. 20. Cornelia *Kneppe*, Die Stadtlandwehren des östlichen Münsterlandes (Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen XIV), Münster 2004, mit dem Forschungsbericht S. 1–27; S. 20f., 27f. und öfter erklärt sie die Errichtung und Erweiterung von Landwehren u. a. mit dem Ausgreifen von Besitzrechten und städtischer Wirtschaft in das städtische Umland. – Die Feststellung der „Gemarkungs-(Gemeinde-)grenzen“ gehört zu den Desiderata beim Entwurf historischer Karten, s. Stephanie *Reekers*, s. Gemeindegrenzen 1897, in: Geschichtlicher Handatlas von Westfalen, Zweite Lieferung, Münster 1982. Zur intensiven Diskussion in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts s. Walter *Koch*, Die deutschen Gemeindegrenzen und ihr historischer Wert. Untersuchungen zur Frage der Beständigkeit der Gemeindegrenzen und ihrer Verwendbarkeit als Grundlage historischer Atlanten, Diss. Greifswald 1935.

14 Cornelia *Kneppe* / Erhard *Mietzner* / Timothy *Sodman* / Bernd *Tenbergen*, Landwehren – von der mittelalterlichen Wehranlage zum Biotop, Münster 2007; Carsten *Wittenstein*, Biotopverbund durch historische Landschaftselemente, dargestellt am Beispiel der Paderborner Landwehr, Bachelor-Thesis im FB 9 der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (2012) (mir durch Frau Dr. C. Kneppe zugänglich). – *Kneppe*, Stadtlandwehren (wie Anm. 13); *dies.*, Das westfälische Landwehrsystem als Aufgabe der Bodendenkmalpflege, in: Ausgrabungen und Funde in Westfalen-Lippe, Teil C, 2008, S. 139–166; *dies.* / Elke *Treude*, Landwehren in Lippe. Ihre Geschichte und archäologische Erforschung, in: Lippsche Mitteilungen aus Geschichte und Landeskunde 71, 2002, S. 61–91.

15 Manfred *Balzer*, Die Paderborner Stadtlandwehren. Rekonstruktion – Alter – Funktionen, in: Cornelia *Kneppe* (Hg.), Landwehren. Zu Erscheinungsbild, Funktion und Verbreitung spätmittelalterlicher Wehranlagen (Veröffentlichungen der Altertumskommission für Westfalen 20), Münster 2013 (im Druck). *Ders.*, Untersuchungen zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (Münstersche Mittelalter-Schriften 29), München 1977.

16 *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), Karte in Tasche; ergänzende Informationen konnten dem Urmesstischblatt von 1837 entnommen werden. Wo der Landwehrbering über die kartierten Areale hinausreichte, wurden die Blätter des Urkatasters im Katasteramt des Kreises Paderborn neu durchgesehen und auf Landwehrspuren hin untersucht. – Sehr sprechend ist eine Urkunde von 1474, die mir damals entgangen war, mit der – nach dem Regest bei *Richter/Spancken* (wie Anm. 38) – ein „unter der Western Landwehr gelegenes Stück Land, welches im Süden 7 Ruthen, im Norden 11 1/2 Ruthen breit und 32 Ruthen lang ist“, verkauft wurde.

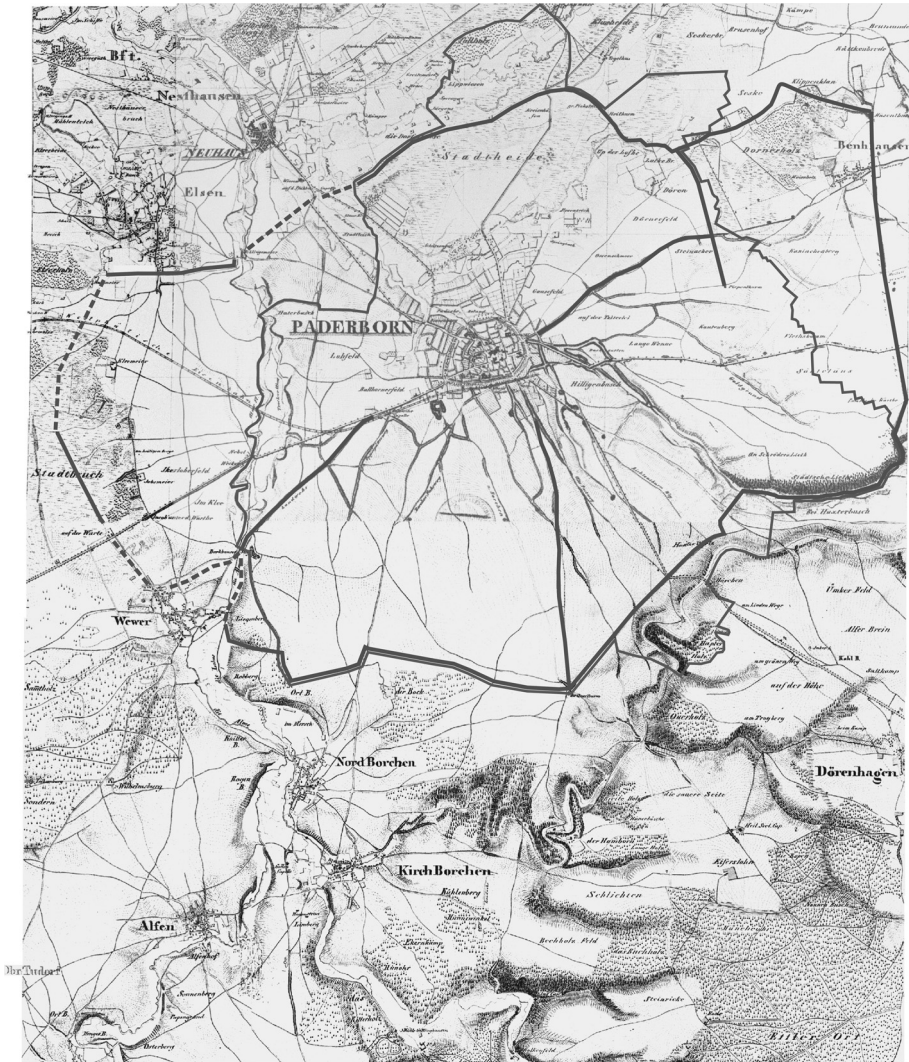


Abb. 1: Die Paderborner Stadtlandwehren (dicke bzw. unterbrochene Linie) und der Umriss der Katastralgemeinde von 1830/31 (dünne Linie), eingetragen in die Urmesstischblätter 4218 und 4318 von 1837 (nach Balzer, Stadtlandwehren, wie Anm. 15, Abb. 2)

Die Ergebnisse sind in dem genannten Aufsatz detailliert dargestellt und in einer Karte auf der Grundlage des Urmesstischblattes von 1837 festgehalten (hier Abb. 1). Daher erübrigt sich hier eine erneute Erörterung der Rekonstruktion im Einzelnen, und es seien bei der Beschreibung des Systems nur jene Erkenntnisse und offenen Fragen hervorgehoben, die von den bisherigen Annahmen abwei-

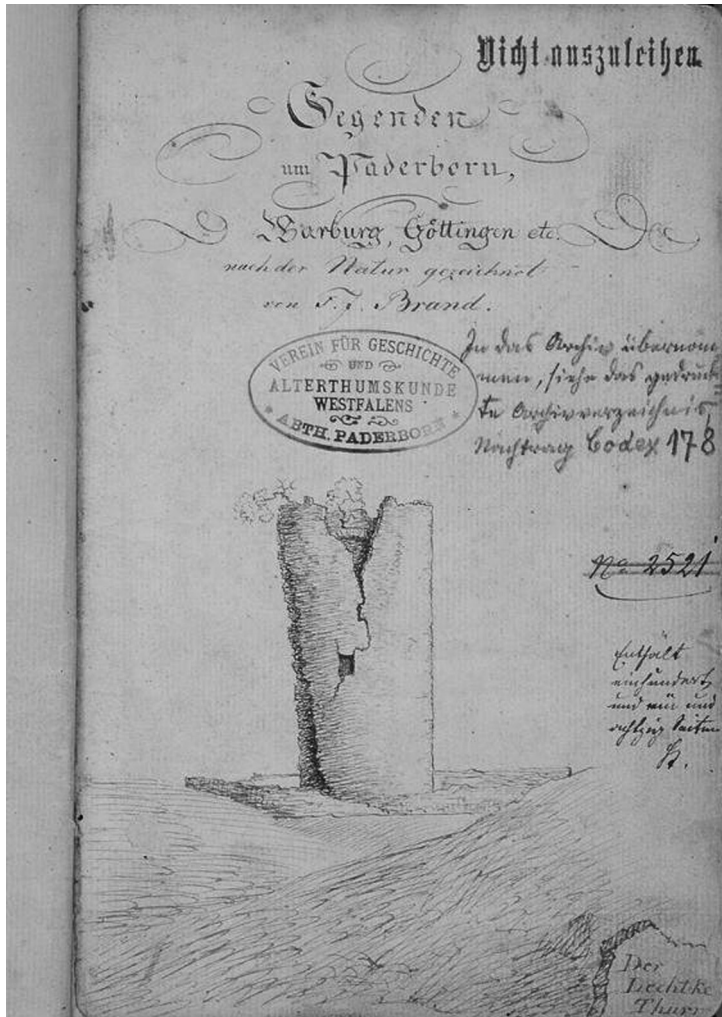


Abb. 2: F. J. Brand, „Der Lechtke Thurm“ (AAV Pad Cod. 178, Pag. 1; „ab 1825“)

chen. Dabei wird die Karte von Schoppmeyer, in der u. a. auch die Wüstungen eingetragen sind, zum Vergleich herangezogen.¹⁷

Die Strecke zwischen Lichtenturm/Haxter Warte (Abb. 2) und Querturm oberhalb der Haxtergrund ist unstrittig, nur dass ich die Ortslage von † Haxthausen – anders als Schoppmeyer – nördlich der Landwehr auf der Höhe suche.¹⁸

17 Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), Abb. 2; Schoppmeyer (wie Anm. 7).

18 Manfred Balzer, Die Wüstungen in der Paderborner Stadtfeldmark. Besitzrückreibung und Siedlungsforschung, in: Westfalen und Niederdeutschland. Festschrift 40 Jahre Geographische Kom-

Ebenso deutlich ist der weitere Verlauf zwischen dem Gehölz „Der Bock“ im Süden und dem „Frettholz“ im Norden bis zum Borchener Fahrweg, wobei der Frankfurter Weg offensichtlich geplant innen blieb und die Ausfahrt beim Querturm suchte. Am „Borcher Schlag“, dem Durchlass des Fahrwegs nach Nordborchen, fällt auf, dass die Landwehr etwa 200 Meter die Straße auf der Westseite begleitete, bis sie wieder weiter nach Westen lief. Mit dem Priedwinkel war hier gezielt ein Waldstück, das 1601 den Vier Erben – Fürstbischof, Domkapitel, Kloster Abdinghof und den von Stapel bzw. in ihrer Nachfolge auch dem Domkapitel – gehörte und der Western- und Königsträßerhude zur Weide überlassen war¹⁹, eingeschlossen – weiter im Westen von der hier so genannten Steinernen Landwehr.²⁰ Exakt lässt sich mit dem Kataster auch der weitere Verlauf bis zur Alme beschreiben: das Abknicken nach Norden am im Urkataster so genannten „Ziegenberger Weg“ und der Abstieg ins Almetal zur Lohne, dem östlichen Flussarm. Im Tal verliert sich die Spur in den Karten, es werden aber in der städtischen Schnade von 1676 z. B. eine „Knickwiese“ und „Droste von Brencken Knick“ erwähnt, was sich nur auf diesen Abschnitt beziehen kann. Die Landwehr führte demnach unter dem Hang des Ziegenberges entlang bis zur Barkhauser Brücke – ähnlich wie unter der Lieth in der Krummen Grund.²¹

Abgesehen von den letzten 500 Metern südlich der Salzkottener Warte, über die das Kataster Auskunft gibt, bleibt der Verlauf von der genannten Brücke bis zum Anschlussstück bei der Warte unklar. Auf der gesuchten Strecke befand sich ein Durchlass, der Schlag *tom Broickhove*, den man dort vermuten möchte, wo nach dem Urmesstischblatt zwei Wege von Elsen her zusammentrafen und einen anderen, der von der Straße Paderborn–Wewer abzweigte, schnitten. Vermutlich folgte die Landwehr diesem auf der Südseite. Damit blieb die Ortslage von Wewer außerhalb.²² Man hatte jedoch für den weiteren Verlauf im Westen der Stadt offensichtlich erneut gezielt die Geländekante über dem Almetal gesucht, wie das nicht zuletzt die Lage des Gutes Warthe eindrucksvoll unterstreicht (Abb. 3).

Nach vergeblichen archäologischen Sondagen ist bis heute ungeklärt, wo genau der Wartturm auf dem Gutshof stand, der nach seinem Erwerb durch die Familie Jakobs Ende der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts bald abgebrochen wurde.²³ Nördlich des Hellwegs und der Warte dehnte sich auf der Höhe über der Talaue das weite Areal des „Stadt-“ oder „Ringels-“ bzw. „Rindersbrocks“. In ihm hatten die Paderborner Westernhude und Einwohner von Wewer, Salzkotten und Scharmede Weiderechte²⁴. Da für das Kataster keine Binnenstruktur des Hudegeländes vermessen wurde, ist es ein Glücksfall, dass auf dem Urmesstischblatt die

mission, Bd. I: Beiträge zur speziellen Landesforschung (Spieker. Landeskundliche Beiträge und Berichte 25/I), Münster 1977, S. 145–174, hier S. 155f. und Abb. 2, S. 152; vgl. hier Abb. 7 auf S. 220.

19 Rezess zwischen Fürstbischof und Stadt von 1601 bei Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein (Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven 23), Leipzig 1887, Teil 2, Nr. 446, S. 516. Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 84.

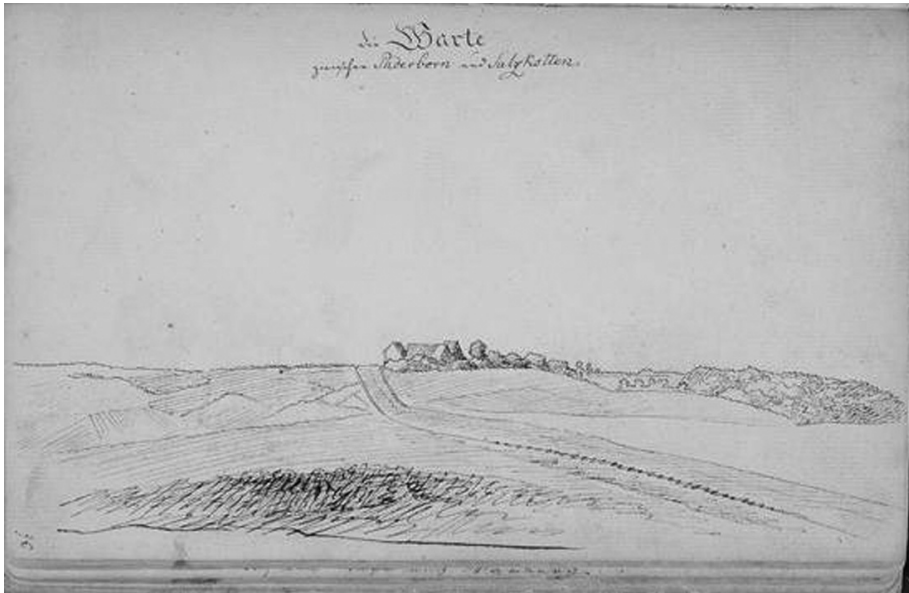
20 Belege und Diskussion dazu Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), bei und in Anm. 24.

21 Ebd., bei Anm. 25, hier bei Anm. 87.

22 Dazu und zur Salzkottener Landwehr westlich von Wewer ebd., bei Anm. 29.

23 Vgl. ebd., nach Anm. 64.

24 Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 40, 84. Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten, in: Deutschrechtliche Beiträge, Bd. VII, Heft 4, Heidelberg 1912, S. 365–446, hier S. 425.



*Abb. 3: F. J. Brand, „Die Warte zwischen Paderborn und Salzkotten“.
Der Turm ist nicht mehr zu sehen. Die kräftigere Horizontlinie links vom Hellweg
ist auf dem Original als Signatur für den Bewuchs der Landwehr identifizierbar
(AAV Pad Cod. 178, Pag. 36; „ab 1825“)*

Signatur für einen Wall eingetragen ist, der von der Salzkottener Warte 1,6 km weit gerade nach Nordwesten verlief, und zwar exakt in der Flucht des südlich nachgewiesenen Teilstücks. Wenn die Landwehr von dort aus weiterhin in der Allmende blieb und erst später leicht nach Norden verschwenkte, blieb sie auf der Anhöhe und ging – anders als das Atorf/Rohrbach annahmen – nicht direkt zum Kleehof, sondern in weiterem Bogen um diesen herum, um dann das wieder nachweisbare Stück südlich von Elsen zu erreichen.²⁵

Dieser Teil der Landwehr ist auf Urkatasterkarte und Urmesstischblatt und auch auf einer Jagdkarte des späten 18. Jahrhunderts eingetragen²⁶. Er verlief südlich von Elsen, und zwar im Zuge der heutigen Von-Eichendorff-Str. und im östlichen Teil bei der Straße Im Schlinge. Vor dem Almeufer knickte er nach Norden um, wo an der Furt/Brücke nördlich der Straße das Schlinghaus stand, in dem der Wächter für den Durchlass wohnte (Abb. 4).²⁷

25 *Rohrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), Karte S. 13. Den weiteren Bogen deutet auch *Schoppmeyer* (wie Anm. 7) an. – Zum Kleehof unten Anm. 88. Die Landwehr schloss die Wüstungen Hildehusen und Holthusen ein; vgl. *Rohrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), S. 22, *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), bes. S. 57, S. 74 Anm., S. 334–336. Auch unten bei Anm. 68.

26 Diskussion und Abb. 3 und 4 bei *Balzer*, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), nach Anm. 35.

27 *Giefers*, Feldmark (wie Anm. 2), S. 33 betont: „Das neue Schlinghaus steht auf der alten, schon lange geebneten Landwehr“. Zum Schicksal der Fußgänger- und späteren Straßenbrücke und ihre



Abb. 4: F. J. Brand, „Elser Schling“. Es gab noch keine Brücke für Fahrzeuge.
Hohes Almewasser, wie hier, gefährdete immer wieder den Steg
(AAV Pad Cod. 178, Fol. 58; „nach 1825“)

Unklar sind, soweit ich sehe, die Verhältnisse zwischen Alme und Pader²⁸. Erst östlich der Kleinen Pader in der Stadtheide, südlich von Neuhauser „Dorfstraße“²⁹ und Lippe und weiter bis zum Heidturm betreten wir wieder sicheres Gelände (Abb. 5). Von letzterem aus erreichte die Landwehr das Nordufer der Rothe, überquerte diese nach 500 bis 600 Metern und teilte sich dann, was bisher nicht so deutlich war³⁰. Ein Teilstück schloss den Dören mit seinen Äckern

Gefährdung durch Hochwasser bis zum ‚modernen‘ Neubau von 1910 Wilhelm Huckle, Das Kirchspiel Elsen einst und jetzt, Elsen 1960, S. 151f. Auch die Zeichnung des Schlinghauses von Brand (Abb. 4) zeigt wohl ein Almehochwasser und den gefährdeten Steg. S. Klötzer/Weidner (wie Anm. 1), S. 546.

28 Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6) S. 13 und Schoppmeyer (wie Anm. 7) ziehen eine Linie von der Almebrücke bei Elsen bis zum nachweisbaren Ansatz in der Stadtheide. Vgl. Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), bei Anm. 39. Weil jeglicher Hinweis fehlt, ist sogar zu fragen, ob es zwischen den Flüssen, die bei der Burg Neuhaus in die Lippe münden, überhaupt eine Landwehr gab. Zur älteren Topographie von Schloß Neuhaus s. die Karten bei Michael Pavlicic (Hg.), Studien und Quellen zur Geschichte von Stadt und Schloss Neuhaus, Bd. 2, 2009, S. 13 (von 1861) und Abb. 6, S. 119 (von 1675/1797).

29 Zu einzelnen Häusern dort Michael Pavlicic / Elisabeth von Kanne / Josef Leiwen, Hausinschriften an Fachwerkhäusern im Kirchspiel Neuhaus, Paderborn 1986, Nr. 58 (S. 153), 63 (S. 162), 65 (S. 166), 66 (S. 167), 70 (S. 173).

30 Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 13 zieht eine gerade Linie vom Heidturm zum Musenturm; Schoppmeyer (wie Anm. 7) setzt die Teilung beim Heidturm an, wobei er vermutlich Fockele, Eingebnet (wie Anm. 9), S. 36 folgt, der Grabenspuren entlang des Bellmer Weges bis zum Gut Rosenkranz



Abb. 5: F. J. Brand, „Heideturm“.
 Die Baumreihen rechts und links vom Gehöft markieren den Verlauf der Landwehr
 (AAV Pad Cod. 178, Pag. 39; „nach 1825“)

ein und zog westlich am Dörener Holz entlang bis zum Piepenturm. Der Bering aber blieb auf der Nordseite des Waldes und knickte beim sog. „Klippenklan“ zum Musenturm nördlich von Benhausen ab. Die schnurgerade Linie von dort bis zum Pannenbergischen Turm / der Pamelschen Warte, weitgehend identisch mit der Kreisstraße 937, unterstreicht die Art der Planung der Anlage östlich von Paderborn, bei der die beiden Türme in direkter Linie verbunden wurden: Man hatte erneut bewusst die Höhe gesucht, bezog die Ortslage von Benhausen mit ein, querte die Gotte südlich des Dorfes und durchschnitt die Fluren der Wüstungen Heddinghusen und Selminghusen, die nicht von Paderborn aus bewirtschaftet wurden, querte den Hellweg und schloss dann aber die zu Paderborn gerechnete Gemarkung der Wüstung Silvesethe ein.³¹

Das Kataster und ergänzend das Urmesstischblatt belegen den Abstieg ins Tal von Pamelscher und Krummer Grund, die Führung unterhalb des Hangwaldes der Lieth und den Aufstieg zum Lichtenturm/Haxter Warte, östlich von der am

beobachtete, während im Kataster die „Landwehrparzellen“ weiter südlich beim Dörener Holz verlaufen.

³¹ Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 186–195, 489–491 und Besitzkarte; ders., Wüstungen (wie Anm. 18), S. 159. Anders Schoppmeyer (wie Anm. 7), wo die Landwehrsignatur durch den Ortspunkt Silvesethe geführt ist. – Zu den Wüstungen Heddinghusen, Selminghusen und Marsfelde, das östlich der Landwehr beim Pannenbergischen Turm lag, die Karte von Josef Koch, in: Klose, Benhausen (wie Anm. 11), S. 111; Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 31 zu Heddinghusen mit dem Nachweis, dass ein Bauer aus Benhausen 1653 400 Morgen der gleichnamigen Busdorfer Obödienz besaß.

Dahlschen oder Rippinger Weg der „Ripner Schlag“ lag, der nach der Wüstung Rippinghusen benannt war.³²

Die Beschreibung weist den Landwehrbering eindeutig als Verteidigungslinie aus: Die Paderborner nutzten die Vorteile, die das Relief bot, im Osten, Süden und Westen bewusst aus. Wo es sich anbot, wurde außerdem eine Linienführung durch Wald- bzw. Hudegebiete gewählt – so im Süden gegenüber Nordborchen, im Westen durch Stadt- und Ringelsbruch bzw. im Norden und Nordosten mit Stadtheide und Seskerbruch. Die Warttürme schützten wichtige Wegedurchlässe. Die topographische Situation erklärt das ‚Gegenüber‘ von Pannenbergischem Turm / Pamelscher Warte und Lichtenturm / Haxter Warte: Sie sicherten gemeinsam die nur schwer einsehbaren Talungen im Südosten.

Zum Paderborner Landwehrsystem gehörten außer dem äußeren Ring drei sog. Binnen- oder Streichlandwehren, die das umschlossene Gebiet in Sektoren einteilten und älteren Straßenverbindungen aus der Stadt heraus folgten. Im Westen setzte eine Binnenlandwehr beim Leprosen- oder Siechenhaus bzw. der Roms-kapelle am Großen Hellweg an und führte an der Straße nach Wewer, dem Kleinen Hellweg, entlang. Die Katasterkarte zeigt, dass sie von einem zweiten Weg begleitet war, den Frankfurter Weg durch den ‚alten Schlag‘ queren ließ und noch zwei weitere Durchlässe, sog. Schloppe, hatte. Im Süden der Stadt setzte – ebenfalls entfernt von der Stadtmauer – am Alten Postweg eine Binnenlandwehr entlang des Ettler Fußpatts an; sie lief, erneut von einem zweiten, dem Knickweg, begleitet, zum Querturm und ließ den Huser Fahrweg queren. Die dritte folgte, ebenfalls zwischen zwei Wegen, dem Benser Weg, der Straße nach Benhausen. Sie begann – wieder mit einiger Distanz – vor dem Gierstor und lief nicht bis nach Benhausen, sondern endete an dem genannten Strang zum Piepenturm.³³ Karl Weerth hat 1938 bereits solche Anlagen für Geseke und Recklinghausen beschrieben und die Vermutung geäußert, dass sie eine sektorale Verteidigung ermöglichen sollten:³⁴ Die Wächter konnten den ausrückenden Bürgern signalisieren, welcher Sektor gefährdet war bzw. in welchem die Eindringlinge sich befanden; die Angreifer jedoch konnten nicht unbegrenzt ausschwärmen – außer sie kamen in Sichtweite der Stadtmauer.³⁵

Zur Altersbestimmung der Paderborner Landwehren sind wir bisher auf Rückschlüsse angewiesen. Ältestes eindeutiges Zeugnis ist eine Urkunde von 1356 mit der Nennung eines *arbor custodie*, eines *wartbom*, auf der Rodung bei Heddinghausen, den J. Koch sich wie eine Jagdkanzel vorstellte, vermutlich der Vorgänger des Piepenturmes (Abb. 6).³⁶ 1377 ist die Binnenlandwehr zum Querturm

32 Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 28f. Beleg und Diskussion bei Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), nach Anm. 71.

33 Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 13 und Schoppmeyer (wie Anm. 7) lassen sie bis nach Benhausen laufen.

34 Weerth, Landwehren (wie Anm. 4, 1938), S. 168f.

35 Rüthing, Landwehren (wie Anm. 8), S. 9f. erwog, ob die Binnenlandwehren auch Areale für die Stoppelweide umgrenzten. Das ist im Westen Paderborns unwahrscheinlich, weil dort die (ehemalige) Gemarkung von Balhorn, in der einheitliche Weiderechte gegolten haben dürften, und Besitzparzellen durchschnitten wurden. Vgl. den interessanten Beleg oben in Anm. 16.

36 Koch, Name (wie Anm. 11), S. 29; Beleg und Diskussion auch bei Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), nach Anm. 75.

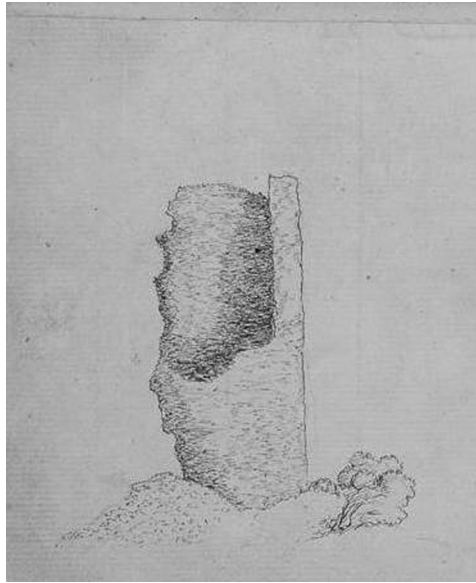


Abb. 6: F. J. Brand, „Pipenthurm“
(AAV Pad Cod. 178, Pag. 5; „nach 1825“)

bezeugt, so dass mit der – auch in anderen Teilen Westfalens belegten – Errichtung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sicher gerechnet werden darf.³⁷ C. Knepper hat aber weitergehend gefragt, ob die im Schiedsspruch zwischen Bischof und Stadt von 1281 genannten Bauten in der Allmende (*edificia*) sich nicht auf die Errichtung der Landwehr bezogen.³⁸ Da die Stelle im Jahre 1410 von Bischof Wilhelm bei einem erneuten Streit, und zwar jetzt eindeutig mit Bezug auf *thorne unde ander gebuw ... unde graven* zitiert und damit mittelalterlich interpretiert wird, darf man den Schiedsspruch von 1281 als Beleg für Landwehrbau vor diesem Jahr ansehen.³⁹ Das ist relativ früh, entspricht aber den Beobachtungen R. Deckers, der die Zeit intensiverer kriegerischer Auseinandersetzungen im Rahmen von Fehden im Paderborner Land 1254 beginnen lässt, als Bischof Simon von Paderborn mit dem Erzbischof von Köln, Konrad von Hochstaden, um die „Befestigung der Burg Vielsen und (der) Stadt Salzkotten“ stritt.⁴⁰

37 Balzer, ebd., nach Anm. 77 mit weiteren Nachweisen; Knepper, Stadtlandwehren (wie Anm. 13), S. 144 die Tabelle.

38 Ebd., Nr. 37: Text WUB IV 1615 und Carl Spancken, Urkunden und Statuten, im Anhang zu: Richter, Geschichte (wie Anm. 3) [künftig: Richter/Spancken] Nr. 14, S. XXf. (1281 Dez. 1): ... *Item super terminis waltgemene nulla facient edificia, sed ea gaudebunt in pascuis secundum consuetudinem antiquis temporibus observatam.*

39 Rainer Decker, Bischof Wilhelm v. Berg und die Stadt Paderborn, in: Westfälische Zeitschrift (fortan: WZ) 122, 1972, S. 75–101, hier S. 83f. Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), nach Anm. 81.

40 Rainer Decker, Raubritter im Paderborner und Corveyer Land (Heimatkundliche Schriftenreihe 37), Paderborn 2006, S. 38. Vgl. Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 207f. (Beleg zu 1275).

Man darf daher festhalten, dass die Stadt bereits vor 1281 – d. h. etwa gleichzeitig mit dem Beginn des Prozesses der Ortswüstungen in der Umgebung Paderborns⁴¹ – mit dem Bau einer Stadtlandwehr begonnen hatte, die dann im 14. Jahrhundert mehrfach zur Lagebestimmung von Grundstücken erwähnt wird, und zwar sowohl als Bering als auch als sektorale Binnenlandwehr. 1412, also nach dem Streit Bischof Wilhelms mit der Stadt, gab es bei Neuhaus eine „neue“ Landwehr, die vermutlich mit ein Anlass für die Auseinandersetzungen war.⁴² Sie setzt, zumindest im Norden der Stadt, eine ‚alte‘ oder ‚ältere‘ voraus. Wir wissen bisher nicht, wo sie verlief oder ob der Name nur Erneuerungsmaßnahmen meinte, sind aber im Osten Paderborns bei der Frage nach Wachstumsphasen auf den Landwehrstrang zum Piepenturm verwiesen. Er dürfte eine ältere Planung und in Teilen realisierte Bauphase von vor 1356 markieren, die den Dören einschloss, nicht aber Benhausen. Sie wurde zugunsten der weiter östlich verlaufenden und strategisch günstigeren Linie vom Musenturm zur Pamelschen Warte aufgegeben, ohne allerdings ihre Funktion als Schutzwall vor dem Dörener Holz und als Zielpunkt der östlichen Binnenlandwehr zu verlieren. Der Piepenturm, ihr südlicher Endpunkt, stand wohl nicht nur, wie es die Katasterkarte ausweist, an einem Nebenweg nach Benhausen irgendwo im Feld, sondern an ihm führte der bereits vor 1830 teilweise aufgegebene „Hellinger“ bzw. „Heddinghauser Weg“ vorbei, den J. Koch als Teil eines älteren Hellweges zwischen Paderborn und Neuenbeken ansah, der weiter nach Ostsachsen führte.⁴³

Wenn im Weiteren geklärt werden soll, wie das Verhältnis von Stadtgebiet und Landwehr zu definieren ist, muss zunächst gefragt werden, was wann Stadtgebiet war bzw. wie die Stadt – nachweisbar seit dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts – über die bis dahin schon von den alten Betrieben in Paderborn und Aspethera bewirtschafteten Flächen hinaus in das Umland ausgriff.⁴⁴ Dabei wird als erstes untersucht, wie die Stadtfeldmark als überwiegend von der Stadt aus agrarisch genutztes Areal, als Stadtflur gebildet wurde. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, inwieweit die *Paderbornische veltmarke* auch ein Jurisdiktionsbezirk war, als die sie zwei Schnadgangsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts auch bezeichnen.⁴⁵

2. Die Entstehung der großen städtischen Feldmark

Seit der Gebietsreform des Jahres 1975 gehören zur Stadt Paderborn, d. h. dem Gebiet, das der Aufsicht und Gestaltung von Rat und Stadtverwaltung untersteht und feste kommunale Grenzen hat, auch die ehemals selbständigen Landgemein-

41 Unten bei Anm. 54.

42 Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), nach Anm. 84.

43 Josef Koch, Frühe Verkehrsstraßen in der östlichen Westfälischen Bucht. Straßengeschichtliche Untersuchung zur Verkehrslage der Stadt Paderborn (Schriftenreihe des Heimatvereins Neuenbeken 3), Paderborn 1977, S. 35f.

44 Manfred Balzer, Siedlungsgeschichte und topographische Entwicklung Paderborns im Früh- und Hochmittelalter, In: Helmut Jäger (Hg.), Stadtkernforschung (Städteforschung A 27), Köln 1987, S. 103–147, hier S. 135, 139f. Zu archäologischen Untersuchungen in Aspethera zuletzt Sven Spiong, Archäologische Forschung in der Siedlung Aspethera in Paderborn, In: Archäologie in Westfalen-Lippe 2011, Langenweißbach 2012, S. 92–96.

45 Unten bei Anm. 83.

den Wewer, Elsen, Neuhaus, Sennelager, Marienloh, Neuenbeken, Benhausen und Dahl. Sie waren eingemeindet worden. Vorher war das Stadtgebiet erheblich kleiner. Es reichte, um einige Eckpunkte zu nennen, im Westen nicht ganz bis zur Alme, im Norden bis zur Wilhelmshöhe an der Neuhäuser Straße, zu den Fischteichen und den Tallewiesen. Im Osten war der Dören eingeschlossen. Im Süden gehörte ein Teil der Haxtergrund dazu; der heutige Autobahnbzübringer markierte die Grenze zu Nordborchen.⁴⁶

Betrachtet man dieses kleinere Gebiet aus der Perspektive des Früh- und Hochmittelalters, muss man – modern gesprochen – ebenfalls mit Eingemeindungen rechnen, mit der Aufgabe ländlicher Siedlungen und der sukzessiven Bewirtschaftung ihrer Fluren von der Stadt aus sowie der völligen oder partiellen Unterwerfung unter städtische Hoheit und Verwaltung. Denn in diesem Bereich gab es damals 14 ländliche Siedlungen – Einzelhöfe wie Enenhus und zunächst auch Lon, kleinere Weiler, von denen Dören nicht wüst fiel, und das Großdorf Balhorn –, die ihre je eigenen Ackerfluren hatten.⁴⁷ Zwischen diesen bzw. an ihren Rändern lagen – in Resten bis in die Neuzeit – Wald- und Weidegebiete, von denen große Teile seit dem 12. Jahrhundert sukzessive gerodet wurden, und zwar nicht nur von den ländlichen Siedlungen aus, sondern auch bereits von der Stadt her, genauer von Bürgern und Bewohnern Paderborns.⁴⁸ Die schließliche Einverleibung der ehemaligen getrennten Gemarkungen, in denen geistliche und adelige Grundherren das Obereigentum besaßen,⁴⁹ durch die Paderborner muss man sich als doppelten Prozess vorstellen. Es gab die Übernahme des Nutzungseigentums an ganzen Höfen, wie exemplarisch um 1300 am Berg(meier)hof in Rentinghusen gezeigt werden kann.⁵⁰ Seit dem frühen 14. Jahrhundert zogen aber auch Bauern verstärkt in die Stadt und nahmen ihre Nutzungsrechte mit, was die Zustimmung der Grundherren voraussetzt.⁵¹ Darüber hinaus gab es – seit dem 14. Jahrhundert nachweisbar – für die Grundherren die Möglichkeit, verlassene Höfe

46 Ich stütze mich hier auf die Grenzlinien der TK 1:25 000, Blätter 4218 und 4318 von 1896, vgl. aber auch unten bei Anm. 167.

47 Balzer, Wüstungen (wie Anm. 18), S. 150–161, mit der Karte S. 152; hier Abb. 7. Zu Balhorn zuletzt Georg Eggenstein / Norbert Börste / Helge Zöller / Eva Zahn-Biemüller (Hg.), Eine Welt in Bewegung. Unterwegs zu Zentren des frühen Mittelalters, München 2008, S. 114–157; vgl. aber zur Zahl der erschließbaren Höfe dort die Kritik bei Manfred Balzer, Siedlungs- und Besitzvoraussetzungen für die Gründung von Bischofssitzen im westlichen Sachsen, in: Westfalen 84, 2006 (ersch. 2009), S. 159–194, hier S. 167.

48 Frühester Nachweis 1123 mit der Abdinghofer Sundernrodung, der späteren Abtsbrede: Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 48, 231, 310–312, 494–497, 720. Zur Rodetätigkeit in großem Stil zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Imminghusen, die zur Neugründung von Dörenhagen führte, ebd., S. 557–559; zum Fortschreiten der Rodung bis in die Neuzeit ebd., S. 241ff. und 557–559. Ders., Wüstungen (wie Anm. 18), S. 165–169 und Karte S. 152 die Rekonstruktion von „Wald und Weide“ und Zusammenfassung zur Rodung.

49 Vgl. Manfred Balzer, Zur Geschichte des Grundbesitzes in der Paderborner Feldmark (Kurzfassung des Vortrags am 8. 2. 1977), in: WZ 126/127, 1976/1977, S. 470–472, mit der These, dass die 22 % „Erbland“, die das Textkataster ausweist, nur in selteneren Fällen ehemaliges ‚freies Eigen‘ waren, sondern „durch Verdunkelung der geistlichen Lehns- und Obereigentumsrechte und durch Pfandgeschäfte der Nutzungsberechtigten im Laufe der Jahrhunderte den Obereigentümern ‚entfremdet‘ worden“ waren (S. 472).

50 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 506–508, 513–515; ders. Wüstungen (wie Anm. 18), S. 163, 170f.

51 Beim belegten Beispiel des Konrad gt. Buchove aus der Villikation Redinghusen des Domkapitels (vgl. Redinger Hof) war die Erlaubnis zunächst befristet; sie stand unter dem Vorbehalt der Kopf-

und ihre Ländereien ganz oder in Teilen zu verpachten, und zwar in Paderborn überwiegend nach Meierrecht.⁵² Das aber gab Paderborner Bürgern die Möglichkeit, zuzugreifen und den dringenden Landbedarf zu befriedigen, ohne ihre persönliche Rechtsstellung aufzugeben.⁵³ Trotz der Änderung der Nutzungsrechte und der Bewirtschaftung von der Stadt aus blieb die Zugehörigkeit der Ländereien zu ehemaligen Höfen und Gemarkungen z. T. bis in die Neuzeit bekannt, wie Urkunden und Heberegister belegen, die Höfe oder Liegenschaften weiterhin einzelnen Ortswüstungen zuordnen. Das ist einerseits wichtig für die Kenntnis der älteren Zusammenhänge, andererseits verschleiert es, dass mit dem Wüstungsprozess, der Aufgabe der ländlichen Siedlungen seit dem Ende des 13./Anfang des 14. Jahrhunderts, und der Bewirtschaftung der Äcker von der Stadt aus nach und nach die größere städtische Gemarkung durch Zusammenschluss von Rodungen und Wüstungsfluren neu entstand.⁵⁴

1210 wird die Rodung eines Rether im Sundern südlich der Stadt *in confinio civitatis* lokalisiert.⁵⁵ 1341 wird die Gemarkung Paderborns noch von der Balhorn unterschieden. Denn am 19. Juni 1341 verpfändete Bischof Balduin dem Domkapitel außer dem Besitz des Kämmererhofs in und außerhalb der Stadt noch *decem mansos partim in territorio civitatis Pad(erborensis) et partim in territorio Balhorne sitos, prout eosdem prefatus dominus coli fecerat de suo allodio et partim aliis locaverat ad colendum*.⁵⁶ Die Aussage, dass der Bischof diese Liegenschaften einerseits für sich selbst bewirtschaftete, andererseits aber verpachtet hatte, ermöglicht eine Vermutung über die Grenzziehung der damaligen Paderborner Flur westlich der Stadt. Denn aufgrund des Rückerwerbs von Teilen der Villikation Enenhus hatte er überhaupt erst wieder eigenen Besitz in Stadtnähe zur

zinszahlung und ggf. der Rückkehr in die Villikation (*Richter/Spancken* [wie Anm. 38], Nr. 23 = WUB IX 838, S. 398, 1310, Nov. 24). Den Grundherren lag vor allem an der Leistung der Abgaben; es gibt Hinweise, dass die Kopfzinse auf die ehemaligen Hofstellen umgelegt wurden (*Balzer*, Untersuchungen [wie Anm. 15], S. 84f., 87f., 272f., 365, 397). Die Enlope Lude aus Werdener Hofverbänden, die landlos in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nach Dortmund, Geseke, Paderborn und Warburg gezogen waren und als Handwerker tätig wurden, zahlten weiterhin Kopfzins: Albert K. *Hömbert*, Zur Erforschung des westfälischen Städtewesens im Hochmittelalter, in: *Westfälische Forschungen* 14, 1961, S. 8–41, hier S. 38f., Leopold *Schütte*, Enlope lude und Verwandte. Bezeichnungen für eine soziale Randgruppe in Westfalen im Mittelalter, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 77, 1990, S. 29–74, jetzt in: *ders.*, Schulte, Weichbild, Bauerschaft. Ausgewählte Schriften zu seinem 70. Geburtstag, hg. von Claudia Maria *Korsmeier* (Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 18), Bielefeld 2010, S. 199–256. – Zu Auseinandersetzungen über den Weggang bzw. Zuzug Höriger in die Stadt im Falle Paderborns unten bei Anm. 117.

52 *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 740–745.

53 Es gab aber durchaus auch noch im 13. Jahrhundert den Eintritt von Freien in die Ministerialität, um eine Hausstätte in der Stadt und einen Mansus in der Feldmark zu erwerben (WUB IV 248 [1236]; zu dieser ‚Badehove‘ *Balzer*, Untersuchungen [wie Anm. 15], S. 656f.). Zu einem vergleichbaren ‚Wechsel‘ von Hörigen der Villikation Enenhus mit Freien s. unten Anm. 117.

54 Zur Datierung der Ortswüstungen *Balzer*, Wüstungen (wie Anm. 18), S. 170–173. (Im Grunde zustimmend auch Wilhelm *Segin*, Die Wüstung Balhorn bei Paderborn um 1383, in: *WZ* 128, 1978, S. 433–435). Manfred *Balzer*, Spätmittelalterliche Wüstung und Stadtentstehung im östlichen Westfalen, in: *Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie* 12, 1994, S. 69–85, hier S. 72–75, ebd., S. 75f. zu Wüstungsnennungen für die Umgebung von Kirchborchen im Jahre 1304. *Schoppmeyer*, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 202–208.

55 WUB IV 44; dazu *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 495, mit einem weiteren Beleg zu 1293 *iuxta civitatem* (WUB IV 2271).

56 LAV NRW Westf. FP U 660 (1341, Juni 19). Dazu *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 670f.

Bewirtschaftung. Um das leichter verständlich zu machen, ist ein kleiner Exkurs notwendig: Die bischöfliche Villikation Enenhus, ein Hofverband, bestehend aus dem Haupthof Enenhus selbst, zahlreichen Vorwerken in anderen Siedlungen und ihren abhängigen Hufen, wird erstmals 1036 erwähnt, als das neu gegründete Busdorfstift in Paderborn mit dem Zehnten von den Erträgen des Haupthofes und der Vorwerke ausgestattet wurde. Den *Villici*, den Verwaltern der Villikation, einige waren damals schon Ministeriale, gelang es im Laufe der Zeit, die Abgaben an den Bischof zu fixieren und erbliche Rechte an ihrem Amt zu erlangen. 1210 musste Bischof Bernhard III. durch Eid den Nachweis erbringen, dass die Villikation kein erbliches Mannlehen war, um sich seine Verfügungsrechte zu sichern. Nach weiteren Auseinandersetzungen kam es 1321 zur Teilung der Villikation. Bischof Bernhard V. erhielt den Haupthof Enenhus, den Hof in Balhorn, das ehemalige Vorwerk, mit elf Hufen, und den Wald Lippehorn bei Marienloh. Er behielt auch seine Rechte am Stadelhof in Paderborn. Alles andere blieb als Mannlehen bei den von Elmeringhausen, den bisherigen ‚Schulzen‘ des ‚Amtes‘ Enenhus.⁵⁷

Weil das Busdorfstift seine Rechte durch die Jahrhunderte bewahrt hatte und im 18. Jahrhundert eine Karte der Zehntländereien westlich der Stadt zeichnen ließ, konnten die Liegenschaften des Hofes Enenhus für die Besitzkarte sicher rekonstruiert werden. Fragt man daher auf der Basis dieser Karte nach der Grenze zwischen der Paderborner Flur und der von Balhorn im Jahre 1341, fällt am Hellweg vor dem Westerntor das Westende der beiden dem Busdorfstift zehntpflichtigen Blöcke des ‚Hoflandes‘ von Enenhus auf, von denen westlich das Siechenhaus lag. Das Leprosorium, dessen Existenz sich für das Jahr 1297 erstmals nachweisen lässt, war, was typisch ist, in diesem Grenzbereich an der Hauptstraße gegründet worden.⁵⁸ Für Balhorn allein ist die zitierte Kennzeichnung erstmals 1284 belegt und begegnet – dann in niederdeutscher Form – bis in das späte 15. Jahrhundert, obschon damals kein Zweifel darüber bestand, dass es inzwischen zur Paderborner Stadtflur gehörte.⁵⁹

Das war anders bei der Wüstung Barkhausen östlich der Alme, die 1830/31 zur Katastralgemeinde Paderborn gerechnet wurde; von ihr heißt es noch 1397, sie läge *in der marke to Wewer*; entsprechend verfahren domkapitularische Akten des 17. Jahrhunderts.⁶⁰ Dagegen belegt eine Urkunde von 1357 hinsichtlich der Wüstung Brockhusen, die westlich der Alme lokalisiert wird, bereits die bleibende Zuordnung, wenn es heißt, dass die Güter Brockhoff, genannt Crevets Gut, *in villa Wewere et extra villam* lagen.⁶¹ Ähnlich wurde Stiden, von dem 1342 gesagt wird, es läge ‚neben der Wüstung Enenhus‘,⁶² in der Mitte des 15. Jahrhunderts

57 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 556–562. Vgl. unten bei Anm. 151.

58 Vgl. die Besitzkarte mit der Busdorfer Zehntkarte und die Änderung der Flurformen in jenem Bereich bei Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), in der Kartentasche und S. 678f. mit Belegen, die ebenfalls die Grenzlage unterstreichen. Zieht man die Linie nach Norden aus, hätte der damals schon wüste Hof (unten Anm. 62) zur älteren Gemarkung Paderborn gehört.

59 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 25f. und *ders.*, Wüstungen (wie Anm. 18), S. 151, Anm. 24.

60 LAV NRW Westf. FP U 1303 (1397, Jan. 18), Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 273f. *Ders.*, Wüstungen (wie Anm. 18), S. 154. Im Zuge der Verkoppelung wurden diese Fluren dann wieder Wewer zugeschlagen (unten bei Anm. 166).

61 Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens III, 2: Kreis Büren, Münster 1915, S. 107.

62 LAV NRW Westf. FP U 664 (1342 Mai 6), Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 555, 586

zu Neuhaus gerechnet. Bereits 1244 wird eine Orientierung nach Nordwesten erkennbar, denn der ‚Kleine Hof‘ in Stiden hatte Holzrechte in der Elsener Mark; 1461 bebauten den ‚Großen Hof‘ dort, das einstige Vorwerk von Enenhus, ein Meyer aus Elsen und einer aus Neuhaus. Als 1456 Bischof Dietrich der Stadt Paderborn 12 Morgen Heuwiesen *in und außer dem Dike to Stiden*, dem ‚Teich in Stiden‘, verpfändete, wird das Areal zu Neuhaus gerechnet, was für die Wüstung Stiden bis in das 19. Jahrhundert galt.⁶³ Ein Busdorfer Holzweistum von 1403 für Nordborchen nennt unter den Berechtigten ein *Quergudt* derer von Haxthausen, d. h. Besitz in Queden, und den *Hoff to Othelminckhusen* – Zeugnisse dafür, dass auch in diesem Bereich südlich der Landwehr bereits die bleibende Zuordnung zu der überdauernden Siedlung vollzogen war.⁶⁴

In den Abdinghofer Güterverzeichnissen und Heberegistern des späten 14. und 15. Jahrhunderts, die nach Klosterämtern getrennt geführt wurden, blieben die alten Siedlungsbezeichnungen und Zuordnungen lange bewahrt. Sie zeigen, dass die Rodungsländereien südlich und südwestlich vor der Stadt (‚Sundern‘) dieser zugeordnet waren. Auch die Moneke-, die Drosten- und die Backenhove des Klosters im Osten, u. a. im Giersfeld, wurden zu Paderborn gerechnet; sie dürften ursprünglich zu Aspethera gehört haben.⁶⁵ Geändert wurden die Register erst 1481, als nach dem Anschluss des Klosters an die Bursfelder Reform die Getreideeinkünfte nicht mehr nach einzelnen Ämtern, sondern als Einheit aufgeführt wurden, und zwar die in der Paderborner Feldmark unter der Rubrik *Frumenta in Paderborn*, beginnend mit dem Grossen Dalinghof in Balhorn.⁶⁶ Dabei fällt auf, dass unter dieser Rubrik auch eine *Curia Ymmynckhusen* und ein *Mansus in Hildesburen* aufgeführt sind, beides Wüstungen, die in der Neuzeit zu Dörenhagen gehörten.⁶⁷ Dagegen wurden die Einkünfte des Karitatenamtes von den Gütern

Anm. Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 201f.

63 WUB IV 332 (1244); LAV NRW Westf. Abd. U 717d (1461 Febr. 9), dazu Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 33 und S. 575, wo in Anm. 95 auch darauf verwiesen wird, dass die Ländereien, von denen Meyer aus Neuhaus und Elsen Zehntlöse zahlten, „an beiden Seiten des Weges von Paderborn nach Elsen“ und „an beiden Seiten der Alme“ lagen. – Zum Teich – ohne Beleg – *Giefers*, Feldmark (wie Anm. 2), S. 27. – Kurze Vorberichte über die Grabungen im Bereich Stiden mit „umfangreichen Siedlungsspuren des 1. bis 14. Jahrhunderts“ unter Paderborn „Wilhelmshöhe“ bzw. „Am Hoppenhof“ in: Neujahrsgruß. Jahresbericht des Westfälischen Museums für Archäologie 1994 (S. 80), 1995 (S. 65–67), 1996 (S. 72–74), 1997 (S. 52), 1998 (S. 59f.), 2000 (S. 63, Zitat).

64 LAV NRW Westf. Busd. Akte 340 (alt VIIIh) Bl. 7f. unter der Überschrift *Dyt synt nu de hove de to Northborchen lygget und wo sey heydet und wo velle Achtwerdt eyn jewelik gudt hefft*; Johannes Schäfers, Zur Geschichte von Nordborchen, Paderborn 1937, S. 24f.; Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 287 Anm. 404 mit weiteren Belegen des 15. Jahrhunderts über Besitz *in dem veld to queyden bey der stad Paderborn*, die also die Stadt zur Orientierung nennen.

65 LAV NRW Westf. Msc VII 4217, Bl. 39v: *Juxta Paderburne*. Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 77ff. zur Drostenhove (1240: *prope civitatem Paderburnensem*; 1360: *uppe dem girsfelde vor der stad*), S. 81ff. zur Backenhove, S. 115ff. zur Monekehove. Ders., Wüstungen (wie Anm. 18), S. 162.

66 LAV NRW Westf. Abd. Akte 155, Bl. 153vff. Zum Kontext der Änderungen Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 57.

67 LAV NRW Westf. Abd. Akte 155, Bl. 154v und 155. Vgl. dazu das Abdinghofer Güterverzeichnis aus dem 16. Jahrhundert EAB Paderborner Studienfonds, Hs. Pa 27, wo Bl. 90 eine jüngere Rubrik von der Hand des Abtes Jodocus Rose (Hinweis R. Decker) über die 94 Morgen in Imminghusen lautet: *De curia in Imminckhusen in campis Paderbornensibus*. Dabei blieb Imminghusen wegen Nutzungsrechten von Paderbornern bis in das 19. Jahrhundert umstritten. Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 29.

in *Hildebussen et Holthusen* westlich der Alme, die 1374 noch unter *Iuxta Paderburne* genannt waren, 1481 und später unter Elsen rubriziert.⁶⁸ Das alles erinnert daran, dass im Zuge des Prozesses der Ortswüstung im Paderborner Land nicht nur die großen Stadtgemarkungen entstanden, sondern auch die überdauernden ländlichen Siedlungen zu Großdörfern wurden, indem sie ebenfalls Wüstungsfluren übernahmen. Beim Verlassen der Kleindörfer zogen die Bewohner im 14. Jahrhundert eben nicht nur in die Städte, sondern für sie hatten durchaus auch benachbarte Kirchorte ihre eigene Attraktivität.⁶⁹ Die genannten schwankenden Zuordnungen unterstreichen, dass der Vorgang der Abgrenzung der neuen Großgemarkungen zwar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts weit fortgeschritten war, aber darüber hinaus andauerte und auch später noch Grenzziehungen im Ausgleich mit den Nachbargemeinden gefunden werden mussten.

In der Bestätigungsurkunde Bischof Simons II. vom 11. Juni 1480 und den Statuten der Johannes-Bruderschaft der Paderborner *buwelude*, der Bauern in der Stadt, ist *veltmarke to Paderb(o)rn* eine feste Größe. Am Fest ihres Patrons, Johannes des Täufers, *to midden somers* (24. Juni), zieht eine Pferdeprozession *mit sunte Johannes hilligedom ... dorch de veltmarke*.⁷⁰ Zu den Hilfsverpflichtungen der Brüder gehört, dass jeder *eynen morgen landes in der veltmarke vor paderborn* für solche Mitglieder pflügen muss, die in Fehdezeiten – *in unser veltmarke*,

Das dort genannte Gellenlo wird 1550 fälschlich in *Paderbörnischer feldmarck nacher Balhorn* hin lokalisiert, Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 579f. – Die Spezifikation der *Curia in Hildesburen* (Hs. Pa 27, Bl. 135) bezeugt, dass die Äcker im 16. Jahrhundert noch vom Paderborner Bürger Thies Blome gepachtet waren. Lokalisierung von Hildesbüren bei Josef Koch, Die Grafschaft Enenhus. Der mittelalterliche Landgerichtsbezirk Paderborn unter besonderer Berücksichtigung des Gogerichtes und Amtes Beken (Schriftenreihe der Arbeits-Gemeinschaft für Heimatforschung und Heimatkunde Neuenbeken 1), Neuenbeken 1974, S. 190 und Abb. 3, S. 13. Vgl. Aloys Lengeling / Johannes Leifeld, Dörenhagen, in: Detlef Grothmann (Bearb.), Borchten. Aus der Geschichte unserer Heimat, Borchten 1998, S. 111–251, hier S. 129–131.

68 LAV NRW Westf. Msc. VII 4217 Bl. 39v; Abd. Akte 155, Bl. 158; EAB Paderborner Studienfonds Hs. Pa 27 fol. 231. Ebd., Bl. 44vf., eine Spezifikation der Abdinghofer *Bona in Hildebussen et Holthusen prope Elsen*, die eine Streuung der Parzellen von der Furt bei Barkhausen, über Hellweg und Salzkottener Warte, der Steinernen Almebrücke des Hellwegs und *up dem Ringelsbroke achter dem Syke* (Tümpel) *to Hilhus* aufweisen; Pächter sind zwei Brüder aus Elsen. Zu Äckern einer *curia in Holthusen prope Hildebussen sita*, die 1333 an das Allerheiligen-Benefizium im Dom gelangten und zu denen auch Mastrechte im *Ikelohe* gehörten, s. Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 334f. Auf den Katasterkarten liegt das „Ikeloher Feld“ nördlich vom Hellweg unterhalb der Warte.

69 Manfred Balzer, Kirchen und Siedlungsgang im westfälischen Mittelalter, in: Jan Brademann / Werner Freitag, Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des Sonderforschungsbereichs 496, Bd. 19), Münster 2007, S. 83–115, hier S. 85f.; S. 99ff. zur Wehr- und Schutzfunktion von Kirchen und befestigten Kirchhöfen, bes. S. 100ff. zum Borchener Weistum von 1370 mit den Rechten der Pfarrangehörigen aus Kirchborchten, Alfien und Nordborchten im Fehdefall. Daher spielten vermutlich ältere Pfarrzugehörigkeiten bei der Siedlungskonzentration keine geringe Rolle. Allerdings gilt gerade für Queden, dass es 1036 mit Asphethera, Hildelinchusen, Haxutehusen und Esbechtinghusen, den im Süden der Stadt gelegenen und zu Paderborn gekommenen Wüstungen, dem Pfarrbezirk des Busdorfstiftes zugewiesen worden war und trotzdem außerhalb blieb. Es fehlt aber auch noch unter den Borchener Wüstungen von 1304, bei denen die benachbarten Hamborn und Othelminghusen erwähnt sind, was zusammen genommen für eine längere Unentschiedenheit bei der Zuordnung spricht. Balzer, Spätmittelalterliche Wüstung (wie Anm. 54), S. 76, Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 205f.

70 Druck der Texte bei Wilhelm Engelbert Giefers, Die „Ellenden-Bruderschaft“ zu Paderborn, in: WZ 35 (1877), II, S. 153–170, hier § 13, S. 165f.; die Urkunde spricht von der Tracht *des sulven sunte Johansbelde unde reliquien ... umme stad unde veltmarke to paderborn* (sic!), ebd., S. 162.

bynnen der Lantwere, by dage – ihrer Pferde verlustig gingen.⁷¹ – Die Feldmark liegt innerhalb der Landwehr; deren Innenbereich ist der Schutzraum, auf den sich die Hilfeleistung bezieht.

Dieselbe Tendenz weist 100 Jahre später die Paderborner Polizeiordnung von 1579 auf, wenn sie unterschiedliche Gebühren für das Lagern der Schafe vorsieht. Innerhalb der Landwehr, d. h. in deren Schutzbereich, ist es teurer, es kostet 1 Taler, also 21 Schillinge pro Morgen; außerhalb sind dagegen nur 1 Mark, nämlich 12 Schillinge pro Morgen, von den begünstigten Bauern/Bürgern zu entrichten.⁷²

1529 im Prozess vor dem Gogericht Schiereiken gegen die von Imbsen und von Brenken zu Wewer *in Sake unde Saken der von Paderborn Landtfeste, Landtwehre, Knicke, Graven, Hoide und Drifte betreppe*⁷³ ging es konkret darum, dass die genannten Adeligen unrechtmäßig hatten hüten lassen und ‚Knicke mit Abhauen und Einziehen der Gräben verwüsteten‘.⁷⁴ Diese werden verurteilt, die neue Einfriedigung für die Pferde bei der St. Antonius-Klaue, in der die Tiere sich nachts aufhalten, innerhalb von drei Tagen abzubrechen, da sie sich eindeutig an der Stelle befindet, wo Landwehr und Gräben der Stadt verlaufen.⁷⁵ Der Vertreter der Stadt erbat aber noch ein generelleres Urteil mit der Frage, was geschehe, wenn jemand ohne Zustimmung der Stadt in ‚Landfeste und Landwehr‘ Holz schlage oder Gräben ‚einzöge‘, da die Paderborner *eine veltmarke ... (hätten), mit Landfesten, Landwehr, Knicken und Graven umtogen*.⁷⁶ Sie hätten seit mehr als hundert Jahren *Hoede und Drifte in Holte und Velde, Watern und Weiden, binnen und buten erer Veltmarke, ere Veh, Queck und Beiste tho driven und to hoden*.⁷⁷ Ungestraft, so das Urteil, dürften die von Wewer ihr Vieh nicht *in Paderborner Veltmark* eintreiben und hüten.⁷⁸

Dreimal wird in der Gerichtsurkunde der Begriff ‚Paderborner Feldmark‘ verwendet und die Sache als bestehend anerkannt. Die Weidegründe sind innerhalb und außerhalb derselben. Im ersten Zitat wird sogar behauptet, darauf ist zurück-

71 Ebd., S. 164 § 4, vgl. § 5. § 6 regelt Holzfuhren als Hilfe nach Brand des Hauses.

72 Richter/Spancken (wie Anm. 38), Nr. 97, S. CLX: *Wannehr er (sc. ein jeder scheffer) dan solch lagern angenommen, soll imme von einem jedern morgen binnen knickes 1 thaler und ausser knickes eine marck ... gegeben ... werden*. Zu der Bestimmung, dass beim Hüten die Knicke zu schonen sind (ebd., S. CLXI), Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), in Anm. 96. Umrechnung nach Karl-Heinz Kirchhoff, Paderborn um 1560/89. Neue Quellen zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Stadt, in: Westfälische Forschungen 28, 1976/77, S. 119–134, hier S. 133.

73 Druck der Gerichtsurkunde bei F. J. Gehrken, Beitrag zur Geschichte der Gau- und Gerichts-Verfassung Westphalens, in: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens 3, 1828, Heft 3, S. 49–96, S. 78–92, hier S. 79.

74 Ebd., S. 80: *... sich hebbem laten lüsten mit eren Schapen, Perden und andern Beisten und Quicke gehod und gedreven durch der Stadt Paderborn Landfesten, Landwehre, Graffte und Knicke in der von Paderborn Drift und Höde, dar vormals de van Weffer nummer plagen to driven eder hōden. Ock de Knicke mit Hoggen und mit Inthein der graffte verwōisten und verderven ...*

75 Ebd., S. 89f.: *dat he den Thun bi sanct Antonius Clueß darbinnen sik de Stoidt-Perde des Nachtes erholden inwendig dreien Tagen darnechst kommende afdoe, angesehn de Thun stae up der Stede, da die Landwer und graften der Stadt Paderborne hergaen, so dat augenschenlik is*.

76 Ebd., S. 86f. – *Landfeste* ist hier wohl ‚Befestigungsanlage‘, s. Deutsches Rechtswörterbuch Bd. 8, Weimar 1984–1991, Sp. 377f.

77 Ebd., S. 87f.

78 Ebd., S. 89.

zukommen, sie sei von der Landwehr umzogen, als wenn diese auch die Grenze der Feldmark darstellte, was nach den Schnaden des 17./18. Jahrhunderts und dem Textkataster von 1782 so nicht zutraf.⁷⁹

Das Paderborner Textkataster von 1782 gibt den ersten weitgehend vollständigen Überblick über die städtische Feldmark der Neuzeit, genauer über den Bereich, in dem Einwohner Paderborns und sog. Forenses, Bewohner von Nachbargemeinden, Grundstücke bewirtschafteten, die in Paderborn der Grundsteuer, der Schätzung, unterlagen.⁸⁰ Es war deshalb Grundlage und Ausgangspunkt meiner besitzgeschichtlichen Untersuchungen und der bereits mehrfach herangezogenen Karte des Grundbesitzes um 1300. Da in dieser auch die Grenzen der Katastralgemeinde Paderborn, also des preußischen Grundsteuerbezirks, eingetragen sind, ist leicht zu erkennen, dass das Gebiet des Textkatasters nicht scharf umrissen war, sondern an den Rändern ausfrante.⁸¹ Das Textkataster ist jedoch weitestgehend identisch mit der Katastralgemeinde Paderborn von 1830/31, als der Steuerbezirk der Stadt erstmals eine feste, vermessene Grenze erhielt. Diese war entsprechend der preußischen Steuergesetzgebung eine Ausgleichsgrenze. Sie schloss auch große Teile der Paderborner Hudegebiete ein – nicht jedoch den Stadtbruch/Ringelsbruch, denn im Westen war die Alme als Grenze festgelegt worden.⁸²

Die 1830/31 vorgenommene Grenzziehung beantwortet unsere Ausgangsfrage dahingehend, dass die Landwehr im Westen Paderborns, wie das schon die Zuordnung der Wüstungen westlich der Alme zu erkennen gab, erheblich weiter westlich als das Gebiet der Katastralgemeinde verlief; sie schloss hier Fluren von Wewer und Elsen mit ein. In den Hudegebieten nördlich und nordöstlich der

79 Dazu unten nach Anm. 82 und 156; ähnlich kann man auch das Statut der Johannes-Bruderschaft verstehen, wenn die Landwehr als Grenze der ‚Entschädigung‘ bei Pferdediebstahl in der Feldmark angesehen wird (oben bei Anm. 71).

80 StadtA Pad Cod. 235 und 236, in Cod. 237 und 238 liegt ein älteres Textkataster von 1698 vor. Dazu Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 8–10, Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 19f. Ebd., S. 24, Anm. 85 zum Widerstand von Forenses gegen eine Schätzungspflicht in Paderborn. Zur Steuergesetzgebung des Fürstbistums Paderborn, das mit den Katastern eine größere Steuergerechtigkeit anstrebe, Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn, Warburg 1912, S. 58–60.

81 Zur Unschärfe an den Rändern Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 24f.

82 Zu den Huden Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 82–85. Zu Grenzveränderungen nach Verköpplung und Separation unten bei Anm. 166. Vgl. zum Verfahren Hanspeter Dickel, Urkataster und Markenteilungen. Geschichtlicher Abriss und Auswirkungen bis um 1900 im Gebiet des heutigen Kreises Borken, in: Karl-Peter Theis / Franz Leeck / Guido Leeck (Hg.), Ketten, Karten und Koordinaten. Die Entwicklung des Liegenschaftskatasters im Westmünsterland (Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde 71), Vreden 2006, S. 11–32, S. 15: „In einem gemeinsamen Gang mit den Vorstehern der angrenzenden Gemeinden wurden Grenzlinien, beidseitig angrenzende Parzellen mit Namen und Nutzung sowie etwaige Besonderheiten vermerkt und im Gelände mit Steinen oder Pfählen markiert; aus dem Grenzhandriss wurde die gemeindeumschließende Grenzkarte entwickelt.“ Auch ebd., S. 33. Vgl. Wolfgang Leesch, Geschichte der Finanzverfassung und Verwaltung in Westfalen seit 1815, 3. Sonderausgabe, Münster 1998, S. 117–119; Erstdruck in: WZ 131/132, 1981/1982, S. 413–493 und WZ 133, 1983, S. 233–136. Mir ist bisher kein Paderborner Protokoll über die „Grenzbegehung“ bekannt. Aber anlässlich der Einführung der neuen Gemeindeordnung im Jahre 1850 betonte der Stadtsekretär in einem Pro Memoria vom 23. Juni (StadtA Pad A 10A, Bl. 17), dass „1831 und 1832“, „als aufgrund des Grundsteuergesetzes die Katastergemeinden gebildet und deren Grenzen festgestellt“ wurden, die Stadt sachkundige Bewohner ausgewählt und beauftragt hat, „mit den von der Kataster-Behörde zu dem obigen Zweck hieher berufenen technischen Kataster-Beamten in jedem Bezirke der Stadt Paderbornschen Feldmark den Rundgang abzuhalten (und) die bisherigen Grenzen genau festzustellen“.

Stadt wurde die Landwehr dagegen deutlich überschritten, wohingegen im Osten erneut die Katastralgemeinde enger begrenzt war, d. h. die Landwehr weiter ausgriff. Im Süden waren Landwehr und Grenze der Katastralgemeinde, abgesehen von der Ausbuchtung in die Haxtergrund, weitestgehend identisch. Man hatte auf der Hochfläche ihren Verlauf als Grenze angenommen, und zwar bis zum Bereich über der Alme, wo die Katastergrenze nicht mit der Landwehr unter dem Ziegenberg verlief, sondern etwas östlich dem Ziegenberger Weg zur Barkhauser Almebrücke folgte.

3. Stadtlandwehr und Gerichtsverfassung

a) Die Außengrenzen von Stadtflur und „Feldjurisdiktion“ nach den Schnaden des 17./18. Jahrhunderts

Das Paderborner Stadtarchiv bewahrt die Protokolle von zwei Schnadzügen der Stadt Paderbornischen Feldmark, die der Fürstbischof für 1676 und 1714 angeordnet hatte. Fürstliche Beamte, an der Spitze der Landdrost, schritten mit Paderborner Bürgermeistern und Hudevertretern die Grenze ab und trafen an entsprechenden Punkten auf Abordnungen der Nachbargemeinden unter Leitung der Dorfrichter.⁸³ ‚Feldmark‘ meint hier durchaus, wie in den bereits zitierten Texten, die Stadtflur, das Wirtschaftsgebiet der Stadt. Sie wurde aber zugleich als Rechtsbezirk angesehen, denn im Protokoll von 1714 betonen die Vertreter von Nordborchen zweimal, dass bestimmte Flächen zur Paderbornischen Jurisdiktion gehörig seien.⁸⁴

Bevor gefragt werden kann, in welcher Hinsicht das galt, ist der Verlauf der Schnaden zu rekonstruieren. Dabei wird sich zeigen, dass die Grenzföhrung weder mit der der Katastralgemeinde, noch mit dem Verlauf der Landwehr identisch war, auch wenn letztere immer wieder einmal als Orientierung diente und auch streckenweise die Grenze darstellte.⁸⁵

Ohne ihn immer punktgenau feststellen zu können, sei der Grenzverlauf daher im Folgenden detaillierter beschrieben, wobei die beiden Protokolle der Schnadgänge, mit denen man 1676 am Querturm und 1714 am Heidturm begann, bei denen aber der von 1714 auf den von 1676 Bezug nahm, kombiniert ausgewertet werden. Ich beginne wie bei der Beschreibung der Landwehr wieder beim

83 Vom Protokoll des Schnadgangs vom 4. Mai 1676 sind mir drei Abschriften bekannt: in StadtA Pad 414a, jetzt A 1606, ist es eingetragen und es liegt zusätzlich als Faszikel einer beglaubigten Abschrift darin. Eine Abschrift dieser Abschrift auch in StadtA Pad Cod. 239, jetzt A 5271, fol. 79–87 (fol. 81–86 als fol. 162–167 eingebunden!). Das Protokoll vom 6. September 1714 in StadtA Pad Cod. 220, jetzt A 5252, fol. 447–451v. – Eine Kontrollmöglichkeit und Ergänzung für die gemeinsame Grenze mit Neuhaus bietet Amts-Obersekretär Gockel, Der Neuhäuser Schnadezug im Jahre 1787, in: Heimatborn. Monatsschrift für Heimatkunde 9, 1929, S. 7–8, 10–11.

84 StadtA Pad A 5252, Bl. 450.

85 Deshalb glaubte Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 6), S. 11, dass der „Verlauf ... der Landwehr in einem Schnatgangsprotokoll von 1676 (Stadtarchiv Akte 414) beschrieben“ sei. Er selbst betonte aber auch (ebd.): „Aber nicht überall bezeichnet die Landwehr die alten Gemarkungsgrenzen; an verschiedenen Stellen finden sich Abweichungen“. Zu der Tendenz älterer Arbeiten, Landwehrverlauf und Gemarkungsgrenze gleich zu setzen, Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), in Anm. 17.

Lichtenturm: Von dort bis zum Querturm war der Knickweg die Grenze. Im weiteren Verlauf bis zum *Burger* (1676) bzw. *Börcher Schlag* (1714) blieb sie in der Nähe, lief aber südlicher als die Landwehr. Ähnlich schwierig ist – trotz mehrerer genannter Punkte – die genaue Festlegung weiter nach Westen. Man blieb erneut auf der Südseite, nahm die Landwehr aber auch stückweise als Grenze. Streit gab es 1676 über die Zugehörigkeit eines *Schürenbusch, den die Nortborgischen balleren holz nennen wollen*.⁸⁶ Von dort lief die Grenze über den Rottberg/Robberg – vermutlich entlang der Landwehr, denn der nächste Punkt war 1676 die *Steinerne Landwehr*, die hier auf den Abstieg ins Tal begrenzt ist. Strittig war damals die Schnade am Ziegenberg, wo die Paderborner sie gegenüber den Weweranern im Tal, also entlang der Landwehr, behaupteten. Sie ging *unter dem Berge her* an einer *Knickwiese entlang* (1676) und an der *Ecke des Ziegenberges* nach links am *grünen Weg* entlang zum *Barckhauser Hof* und zur Alme (1714).⁸⁷

Im Westen und Nordwesten der Stadt sind größere Differenzen zwischen Landwehrverlauf und Schnade zu konstatieren. Westlich der Alme – nicht wie die Landwehr auf der Geländekante, sondern in der Niederung verlaufend – war die Grenze an Wegen orientiert. Nach der Katasterkarte zu urteilen, ging es von der Barkhauser Brücke an, wo die Abordnung aus Elsen dazukam, wohl auf der Trasse des „Steinwegs“, der in den Protokollen als grüner, d. h. Grasweg, bezeichnet wird, und weiter auf dem Weg von Wewer nach Elsen (in Wewer Flur 1 „Was-servorweg“) unter dem Ikeloher Holz her. Die Querung des Hellwegs wird in beiden Protokollen nicht erwähnt, wohl aber die von Vernischem und Scharmerder Weg. Bei der nächsten Kreuzung folgte man dann nach Osten – vermutlich – dem „Dompropstweg“ des Katasters, von dem nach rechts (Süden) das Birnbauer Feld und nach links (Norden) die Ossenkämpfe lagen, die beide namentlich genannt sind, und gelangte an die *vordere* d. h. westliche Alme.⁸⁸ Nach Querung dieses Flussarms ging es nach links durch das Areal „Zwischen den Almen“ bis zum Blockförder Weg, einem Furtweg, der von Osten, vom Schnittpunkt des Rengelsweges mit dem Frankfurter Weg nach Nordwesten zur trockenen Alme und weiter durch die Aue zwischen den Flussbetten verlief, bis er auf dem westlichen Ufer seine Fortsetzung auf Elsen zu fand.⁸⁹ Ca. 500 Meter nach Norden dürfte dann der genannte *grüne Weg* nördlich am Haterbusch entlang angesetzt

86 StadtA Pad A 1606, Bl. 2. Auf der Besitzkarte liegt das „Ballerholz“ südlich von „Priewinkel“ und Landwehr.

87 Ebd., Bl. 3 ist die Rede von einer *Knickwiese*, an der herunter es ein *Schritt oder fünf unter den Berge her an einen ort (ging)*, *da das Wasser einen Fall hat und ein Kuhlen gemacht bis an ihre Drosen von Brencken Knick*. Vgl. StadtA Pad A 5252, Bl. 451.

88 1676 heißt der „Dompropstweg“ (StadtA Pad A 1606, Bl. 3f.) *Bierbäumer Weg, welchen Weg die von Elsen den alten Boker Weg nennen wollen, die Paderbornsche aber denselben wiedersprechen und behaupten wollen, daß der alte Böker weeg ein besonderer weeg gewesen wäre, welchen der Herr Thumbpropst v. Syntzig hochseliger Gedächtnis als damaliger Possessor des Sauerholzes einflügen lassen und daß derselbe von dem an den bierbäumer Weg befundener wolle ...* Vgl. *Hucke*, Elsen (wie Anm. 26), der S. 17 und 27 berichtet, das Domkapitel habe 1369 das Sunder- oder Liborigehölz, später Sauerholz, für die Structura erworben, wo der gleichnamige Hof, heute Kleehof, erbaut wurde. Am 4. Februar 1651 übernahm ihn der Dompropst Johann Wilhelm von Sintzig, der am 1. Mai 1664 starb. – 1714 (A 5252, Bl. 451v) ist nur die Rede vom *Bierbäumer Feldt* und den *Ossenkämpfen*, zwischen denen gehend man die Alme erreicht.

89 Bis zur Parzelle Flur 37/76 wird er im Textkataster mehrfach von Anrainern so genannt. *Hucke*, Elsen (wie Anm. 26), S. 127 zitiert ihn als „Blocksfehrer Weg“ (in Flur IX Markacker).

haben, so dass die Grenze hier identisch mit der späteren Katastergrenze war.⁹⁰ Die nächsten Orientierungspunkte sind der *Münche Stein* und der *Hewweg*. Da auf der Busdorfer Zehntkarte von 1789 die Parzelle Flur 38/139 *bey den Münnichen Stein* lokalisiert wird⁹¹ und Zehntkarte wie Kataster südlich davon den *Hey Weeg* bzw. *Hohweg* kennen, lief die Grenze – weiterhin identisch mit der Grenze der Katastralgemeinde – von der Ostseite der genannten Parzelle *in den Elßer Weg*, die heutige Neuhäuser Straße. *Den Elßer Weg nach der Stadt herunter zur steinernen Brücke auf die Heide, alwo dan die Stadtknicke von den Paderflusse vor Kirkemeyers Busche directe her nach dem Heythurn*.⁹²

Diese Formulierung erweckt den Eindruck, als sei die Feldmarkgrenze von der Steinernen Brücke entlang des Fürstenweges und dann – von der Blauen Brücke an – entlang der Kleinen Pader bis zum nachgewiesenen Ansatz der Landwehr östlich davon verlaufen. Dagegen betonten die Vertreter von Neuhaus 1787, die den genauen Verlauf von Marienloh bis zum Knakenbusch offen gelassen hatten, mit Zustimmung der Paderborner Hudevertreter: Sie hätten eigentlich *von der steinernen Brücke vor Neuhaus zur linken Hand der Pader herauf bis auf diese dahier befindliche Brücke* ziehen müssen, also von der Hopper Brücke, mit der der Frankfurter Weg bzw. die Landstraße nach Neuhaus die Pader querten, auf dem rechten Paderufer bis zur *steinernen Brücke, so man nach den Greteler Garten gehet*, sie hätten aber den Fürstenweg genommen, um das Gras zu schonen.⁹³

Mit dieser Präzisierung lief die Schnade im Norden der Stadt an der Pader und in der Stadtheide an der Landwehr entlang bis zum Heidturm. Von dort Richtung Musenturm deuten sich von mir nicht identifizierbare Abweichungen Richtung Marienloh an, wobei man sich in dem Bruch- und Hudegelände auf Gräben, Schnadkuhlen und Grenzbäume bezog.⁹⁴ Zwischen Musenturm und Pannenbergischem Turm waren Schnade und Landwehr identisch. Auch beim Abstieg in die Talungen von Pannenbergischer und Krummer Grund folgte man zunächst noch dem *Knick*. Dann aber deuten sich erneut Schwankungen an, bis *der Knick, so den Lichteken Thurn zuläuft*, erreicht ist und man den Turm, unseren Ausgangspunkt, erreicht.⁹⁵

Die in allen drei Schnaden genannte ‚steinerne Paderbrücke‘ war eindeutig jene im Verlauf des heutigen Fürstenweges, die u. a. auf der Vedute von Johann Conrad Schlaun von 1719 gezeichnet ist.⁹⁶ Sie ist unter diesem Namen auch in der

90 Für die Parzellen Flur 37/141 bis 161 begegnet er im Textkataster als „(grüner) Schnathweg“. Den in der Paderborner Schnade von 1676 (StadtA Pad A 1606, Bl. 4v) und in der Neuhäuser von 1787 (Gockel [wie Anm. 83], S. 11) erwähnten Kiliansweg vermerkt das Textkataster mehrfach am Rand des Almuefers von Flur 37/121 bis 133. Er ist im Urkataster nicht kartiert.

91 Druck bei Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), in Tasche.

92 So 1714 (StadtA Pad A 5252, Bl. 451f.); ähnlich hatte man schon 1676 formuliert: ... *nach der Stadt herunter zur steinen Brücken zu, auf die beiden fortgefahren alwo dann die Stadtknicke von der Pader an vor Knakemeyers Busche directe her nach den Heidthurm zungen seynd* (StadtA Pad A 1606, Bl. 4v).

93 Gockel (wie Anm. 83), S. 11.

94 StadtA Pad A 1606, Bl. 4v, 5r; A 5252, Bl. 448.

95 Ebd., Bl. 6rf. und 7 bzw. Bl. 449.

96 Abgebildet u. a. auf dem Titel bei Manfred Balzer, Paderborn, in: Westfälischer Städteatlas, hg. von Heinz Stooß, Lieferung II, Nr. 11, Dortmund 1981, und in Göttmann, Paderborn (wie Anm. 13), Frontispiz und Abb. 96, S. 366f. Das Gemälde von Fabritius „Haupt-Statt Paderborn. AD 1665“, ebd.,

Vermessung der Fürstengärten von 1743 eingetragen.⁹⁷ Obschon dieselbe Brücke im 15./16. Jahrhundert ‚Schafbrücke‘ hieß und zur Viehtrift vom Riemeke zur Stadtheide gehörte,⁹⁸ kann daher am Verlauf der Grenze zwischen den „Fürstengärten“, genauer der Münche Breide im Osten und der Annen Breide im Westen, wo auch der Riemeke-Bach zur Pader floss, kein Zweifel sein. Das aber bedeutet, dass sie hier bis auf 430 m an das Neuhäuser Tor herankam und andererseits fast 900 Meter von der späteren Grenze der Katastralgemeinde entfernt blieb. Die Besitzkarte zeigt darüber hinaus, dass das Areal des Haupthofes Enenhus selbst – im Unterschied zum 14. Jahrhundert – jetzt außerhalb des mit der Schnade umschriebenen Stadtgebietes lag.⁹⁹ Die Differenz zwischen der Grenze des Katasters und der der *Stadt Paderbornischen Feldmarck* ist hier besonders eklatant. Bevor sie erklärt wird, sei gefragt, was denn ‚Paderborner Jurisdiktion‘ in dem umschriebenen Gebiet im 17./18. Jahrhundert überhaupt heißen konnte.

In einem Überblick soll daher nach der Entwicklung der Gerichtsverhältnisse in Paderborn und der näheren Umgebung der Stadt gefragt werden, wobei neben den personellen und sachlichen Zuständigkeiten ein besonderes Augenmerk den territorialen Aspekten gelten muss.

b) Bur- und (Frei-)Grafengerichtsbarkeit in und außerhalb der Stadt

Eine eigene Gerichtsbarkeit für Paderborn ist seit Beginn des 12. Jahrhunderts mit Stadtgrafschaft und Burgerichten belegt, zu denen seit dem 13. Jahrhundert mit wachsendem Einfluss das Ratsgericht trat.¹⁰⁰ Auffallend ist bei der niederen

Abb. 97, S. 368f., zeigt sie in ‚schlechterem‘ Zustand mit einem hölzernen Geländer auf der Seite zur Stadt hin.

97 LAV NRW Westf. Kartensammlung Minden A 129; Nachzeichnung von F. J. Gehrken in AAV Pad Akte 42a, Bl. 250–260, auf Bl. 251 „die Füller oder Paderbrede“ ist „Steinbrücke“ eingetragen. Vgl. Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 621 mit Anm. 231.

98 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 90, 96, 336, 658, 716 Anm. 613. Im Streit mit der Stadt 1412 hatte Bischof Wilhelm von Berg sich auch darüber beschwert, dass die Stadt sie als Holzbrücke gehabt hatte, ohne seine Wasserrechte an der Pader zu achten (ebd., S. 90, S. 716, Anm. 613, mit Bezug auf Decker [wie Anm. 39], S. 82: *hebbet pele gheslagen in unse water der Padere utwendig der stad unde hebbet eyne brugge dar over ghemaket unde eyne drifft*). – Eine zweite, ältere ‚steinerne Brücke‘ lag in der Stadt: bei ihr endete die Pfarrgrenze der Marktkirche (WUB IV 200 [1231, Jan. 31]), bei ihr lag das Haus der Vikarie des Dompropstes (Ulrike Stöwer, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn [INA NF 14], Münster 1994, Nr. 313, S. 173: *by der steynen brugge*). Georg Joseph Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn, 2 Bde., Paderborn 1820, Bd. 1, S. 194, war sie offensichtlich noch ein Begriff, wenn er zur genannten Pfarreinteilung kommentierte: „steinerne Brücke – über die Pader beim Pesthause, die nicht mehr da ist“. Sie ist auch am 13. April 1297 erwähnt, als Bischof Otto von Rietberg der Stadt ein Areal *infra Horingesdic et pontem lapidum* übertrug, damit sie dort ‚Fischteiche und Gräben‘ (*piscinas et fossata*) anlegen konnte (WUB IV 2435), die also ebenfalls innerhalb der Stadtbefestigung lagen. Zur Stellung der Urkunde in den Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt Sascha Käuper, Aufstand und Kommunebildung im 13. Jahrhundert. Zu zwei Fällen aus Paderborn, in: Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters, hg. von Uwe Grieme / Nathalie Kruppa / Stefan Pätzold (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 206), Göttingen 2004, S. 26–66, hier S. 53f. (mit dem geschichteten Lokalisierungsversuch in Anm. 142).

99 Oben Anm. 58; zur exakten Lokalisierung Manfred Balzer, Besitzrückschreibung und Flurkarte. Möglichkeiten und Bedeutung kartographischer Darstellung der Ergebnisse von Besitzrückschreibung, in: Westfälische Forschungen 28, 1976/77, S. 30–40, hier S. 35f. mit Abb. 3a und b. Zur Erklärung der Differenz unten nach Anm. 150.

100 Rainer Decker, Bürgermeister und Ratsherren in Paderborn vom 13. bis zum 17. Jahrhun-

Gerichtsbarkeit, den Burgerichten, die bis zu einer Buße von 5 Schillingen entscheiden durften, ihre Doppelung: Das für die Mitte und den Westen der Stadt zuständige wurde auf dem Markt gehalten, das für den 1183 erstmals so genannten Stadtteil Aspedera beim dortigen Thy an der Ecke Heiersstraße/Thisaut.¹⁰¹ Das weist meines Erachtens darauf hin, dass es in den getrennten Teilen der Stadt, die letztlich auf den einstigen sächsischen Siedlungen Paderborn und Aspethera basierten,¹⁰² vor Mauerbau und der Bildung der Gesamtkommune zur Entstehung von Gerichtsgemeinden gekommen war, die es den Bewohnern erleichterten, auf Dauer ihre unterschiedlichen hofrechtlichen Bindungen abzustreifen.¹⁰³

Mit der Stadtgrafschaft, deren Inhaber bis zur Buße von 60 Schillingen urteilte, wurde die Gesamtstadt aus der Grafschaft im Padergau eximiert, deren stadtnahe Gerichtsstätte unter der Balhoner Linde lag.¹⁰⁴ Wichtig für die Frage nach den Gerichtsrechten der Stadt in der Feldmark ist einerseits, dass das Stadtgrafengericht und auch die Burgerichte räumlich über die Stadtbefestigung hinausgriffen, und zwar *winte an de upgerichteten stene*, wie es 1331 heißt, also bis etwa 350 Meter vor die Mauer. Andererseits ist festzuhalten, dass das Gericht des Stadtgrafen im 14. Jahrhundert in Personalunion mit dem Balhoner Vogt- bzw. Freigericht, wie es damals bezeichnet wird, verbunden war.¹⁰⁵ Diese Personalunion blieb

dert. Untersuchungen zur Zusammensetzung einer städtischen Oberschicht (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 16), Paderborn 1977, S. 20–28, 164–166. Matthias Becher, Zwischen Reichspolitik und regionaler Orientierung: Paderborn im Hochmittelalter, in: *Jarnut*, Paderborn (wie Anm. 7), S. 120–196, hier 174f., 177f. Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 265–269.

101 Richter, Geschichte (wie Anm. 3), S. 64ff.; zur Lage Balzer, Paderborn (wie Anm. 96), Wachstumsphasenkarte. Zum Stadtteil Balzer, Siedlungsgeschichte (wie Anm. 44), S. 139f.; ders., Wüstungen (wie Anm. 18), S. 161ff.

102 Balzer, ebd., passim.

103 Becher, Reichspolitik (wie Anm. 100), S. 177 zur Entstehung der Burgerichte vor 1100 und S. 155–158 zum Mauerbau in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vielleicht schon ab 1100. Sven Spiong, Von der Pfalz Karls des Großen zur mittelalterlichen Bürgerstadt, in: Museum in der Kaiserpfalz. Die Dauerausstellung, Münster 2011, S. 36–39, spricht auch für Aspethera aufgrund archäologischer Ergebnisse von Siedlungsverdichtung seit dem 11. Jahrhundert und „frühstädtischen Zügen“ (S. 38). – Zum Problembereich des Übergangs von Hofhörigkeit und Zensualität in die Freiheit des Stadtbürgers siehe generell Knut Schulz, Von der *familia* zur Stadtgemeinde. Zum Prozess der Erlangung bürgerlicher Freiheitsrechte durch hofrechtlich gebundene Bevölkerungsgruppen, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert, hg. von Johannes Fried (Vorträge und Forschungen 39), Sigmaringen 1991, S. 461–484; Becher, Reichspolitik (wie Anm. 100), S. 174–176: „Dank der Ausbildung der städtischen Gerichtsgemeinde lösten sich die Bewohner Paderborns aus den grundherrlichen Bindungen an den Bischof und andere Herren, aus dem Gerichtsbezirk wurde der Stadtbezirk, aus der Gerichtsgemeinde allmählich die Stadtgemeinde“ (S. 176). Dass die rechtlichen Unterschiede der Stadtbewohner noch im 13. Jahrhundert bestanden, zeigt eine Urkunde von 1234 mit der Regelung von Begräbnisrechten des Klosters Abdinghof für seine Klosterleute, die in den unterschiedlichen städtischen Pfarreien wohnten. Sie werden als *ministeriales*, *censuales* et *litones eiusdem ecclesie* bezeichnet (WUB IV 230). Zur ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als in dieser Hinsicht besonders kritischer Phase auch unten bei Anm. 116.

104 Becher, Reichspolitik (wie Anm. 100), S. 175. Zu den älteren Verhältnissen Hermann Bannasch, Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 12), Paderborn 1972, S. 306ff. Belege bei Theodor Lindner, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ in Westfalen, Nachdruck der 2. Aufl. von 1896, Paderborn 1989, S. 151–156. Rohrbach, Feldmark (wie Anm. 11), S. 20. Lokalisierung der Linde in Flur 36/134 bei Balzer, Wüstungen (wie Anm. 18), S. 152. Vgl. unten bei Anm. 116.

105 Richter/Spancken (wie Anm. 38), Nr. 31 (1331, Mai 21), hier S. XXXVIII: *dat se nu vortmer upboren sculen ewichliken den halften dey l der selven wedde unde allerhande upcome unde bruke, de unsem*

bestehen gegenüber wurde noch erweitert und damit traten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Zuständigkeiten am Freigericht in Balhorn gegenüber dem in der Stadt auf.¹⁰⁶

1510 bat Bischof Erich (1508–1532) den Erzbischof von Köln um Bestätigung des Philipp Koch als Freigrafen *up dem Raithuse unser stad Paderborne*, in Balhorn und an anderen genannten Orten.¹⁰⁷ Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts vermerkte Gabelus Schaffen, 1532 bis 1550 Abt des Klosters Abdinghof, in seinen Einträgen auf den Seiten eines Martyrologs u. a. drei Gerichtstermine: (1) Um den 15. Januar ein Schöffengericht unter der Balhorne Linde für *rustici* (Bauern),¹⁰⁸ (2) am 17. Januar fand das *Judicium Scabinorum* – daß freygerichte im Paderborner Rathaus statt¹⁰⁹ und (3) am 21. Januar *apud Schiren Eichen das Landtgericht, ad quod citari possunt coloni eidem subiectj*.¹¹⁰ Erwähnt sind also die beiden Freigerichte und das Gogericht Schiereiken westlich von Paderborn, zu dem u. a. die Nachbardörfer Elsen, Wewer, Nord- und Kirchborch, nicht aber die Stadt gehörten. Der namensgebende Gerichtsplatz lag westlich der Salzkottener Warte.¹¹¹ Die unterscheidende Wortwahl des Abtes zwischen den Bauern (*coloni*) der Nachbardörfer vor dem Gogericht und den *rustici* vor dem Freigericht in Balhorn markiert vermutlich den Unterschied: Paderborner Bürger gehörten zum Freigericht in der Stadt bzw. – soweit es zur Freigerichtbarkeit gehörende Angelegenheiten in der weiteren Feldmark betraf – zum Freigericht in Balhorn. In Ausnahmefällen unterwarf die Stadt sich auch dem Urteil des Gogerichts Schiereiken, wie der erwähnte Streit mit den von Imbsen / von Brenken zeigt.¹¹² Sie hatte dieses Gogericht akzeptiert, weil die Streitsache, die Landwehr im Ringelsbruch, außerhalb der ‚Paderborner Jurisdiktion‘ lag.

greven to Paderborne van rechte to richtende buret, mit aller nut, de si grot efte cleyne, wo dane wis se upcomen efte vallen mugen binnen der stat to Paderborne und dar buten winte an de up gerichtene stene, dar dat gerichte der graschap weindet ... Vortmer alle sake unde bruke, de se binnen der stat unde buten also verre also dat gerichte weindet belopet, de vor dem greven stille efte opebare van graschap efte van richten wegene, efte vor deme burgerichte to richtende horet, de en scule wi ... Vgl. ebd., Nr. 28 (1327, Juli 15). Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 267f. Hermann Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter (Abhandlungen zur Mittlere und Neuere Geschichte 26), Berlin und Leipzig 1911, S. 91f. Der Stein vor dem Westertor stand gegenüber Flur 33/58.59.60, also zwischen 300 und 350 m vor dem Tor am Hellweg (Balzer, Untersuchungen [wie Anm. 15], S. 653f. und S. 666, Anm. 386). Der Spiringsstein vor dem Springstor ist lokalisierbar am Alten Postweg an der West- oder Ostecke von Flur 18/78, also ebenfalls zwischen 300 bis 400 m vor dem Tor (ebd., S. 209). Zum Giersstein unten bei Anm. 123.

106 Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 267f.

107 Richter, Geschichte (wie Anm. 3), S. 106 mit Anm. 3.

108 Josef Rohrbach, Abt Gabelus Schaffen von Abdinghof und seine Aufzeichnungen in dem von ihm geschriebenen Martyrologium, in: WZ 110, 1960, S. 270–284, hier S. 281, wo es allerdings *pro rusticis* heißen muss, wie der Vergleich mit dem Original in Paderborn, Theodorianische Bibliothek Pa 67 erweist.

109 Rohrbach, ebd. Die Schreibung im Text nach dem Original!

110 Rohrbach, ebd., Schreibung nach dem Original.

111 Ewald Schmeken, Die sächsische Gogerichtbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Diss. Masch. Münster 1961, S. 164f., der zwei weitere Gerichtstermine nennt. Schoppmeyer, Bischof (wie Anm. 124), S. 154. In dem bereits erörterten Prozess von 1529 vor diesem Gogericht, an das die fürstlichen Räte die Angelegenheit verwiesen hatten, hatte die Stadt mit Berufung auf ihre Privilegien nur unter Vorbehalt teilgenommen (Gehrken, Beitrag [wie Anm. 73], S. 79). Nach Koch, Grafschaft Enenhus (wie Anm. 67), S. 21 lag der Dingplatz „etwa 300 m westlich des Wartberges“.

112 Oben nach Anm. 73.

Von der fortdauernden Tätigkeit des Freigerichts in Paderborn erfahren wir auch 1579 und 1580 aus zwei Beleidigungsklagen, die gegen Liborius Wichard, den 1604 hingerichteten Bürgermeister, angestrengt worden waren. Er soll seinen Vormund Lennepesel, dem er Untreue vorwarf, und auch Bade Rust, einen Verwandten, der Wichards Vater erschlagen hatte, im Rahmen von Prozessen, die vor dem „Stadtgericht“ bzw. dem „Gogericht“ stattfanden, beleidigt haben. Gegen das Endurteil des zweiten Prozesses vom 18. Oktober 1586 hat Wichard, „der damals Mitglied des Rates der Stadt war, ... am 23. Oktober an den kurkölnischen Freigrafen ... in Arnsberg appelliert“, worauf zurückzukommen ist, weil die Stadt mit dem Fürstbischof über die Appellationsfrage in Konflikt geraten ist.¹¹³ Die Freigrafen, Nachfolger von Hochstiftsvogt bzw. Stadtgraf, blieben also bis in das 16. Jahrhundert hinein an ihren Stühlen in der Stadt bzw. in Balhorn aktiv.

c) Das bischöfliche Lehnsgerecht bei Enenhus

Erneut in das 13. Jahrhundert zurück führt der Hinweis auf einen weiteren Rechtsplatz in der westlichen Feldmark, der mit der Hofstelle von Enenhus verbunden war: der Hügel Dolenlo. Hier beeidete Bischof Bernhard III. von Oesede im Jahre 1210, dass nach dem Tod des Hildebold von Enenhus die Villikation an ihn heimgefallen sei. In anderen Urkunden, so 1295, als über das Vermächtnis des Paderborner Ministerialen Raveno von Papenheim entschieden wurde, ist nur allgemeiner von Enenhus die Rede, aber vermutlich doch der Rechtsplatz gemeint. Das gilt auch für 1299, als in Enenhus entschieden wurde, dass das Paderborner Bürgergericht als bischöfliches Lehen nach dem Tod Rudolfs von Geseke an den Bischof heimgefallen war. Zur Funktion von Enenhus macht die Urkunde neben der Tatsache, dass die Angelegenheit dort entschieden wurde, eine zweite wichtige Aussage: Wegen des Heimfalls konnte niemand den Bürgern eine Gewähr für das Bürgergericht geben, außer bei einem festgesetzten Termin dort, *secundum ius vasallorum ecclesie Paderbornensis*, ‚nach dem Recht der Paderborner Lehnslente‘.¹¹⁴ Enenhus war demnach nicht nur stadtnaher Haupthof der größten bischöflichen Villikation, es war auch Lehnsgerecht für die bischöflichen Vasallen und Ministerialen. Und wenn nicht alles täuscht, ist der Gerichtshügel noch auf der Zehntkarte des Busdorfstifts von 1789 abgebildet. Er lag westlich des zehntfreien Hof-

113 Zu den Prozessen Wichards Klemens *Honselmann*, Der Kampf um Paderborn und die Geschichtsschreibung, in: WZ 118, 1968, S. 229–338, hier S. 243ff., Zitate S. 244. 1579 urteilte am „Freistuhl Paderborn ... (der) Freigraf Heinrich Simons, Richter des Freistuhls Schonlau und aller dazugehörigen Freistühle im Stift Paderborn“ (ebd., S. 243); 1586 ist neben dem Rat der Stadt ein „Freigraf Daniel Heistermann“ als Stuhlherr genannt (ebd., S. 244). Zum Paderborner Fall und der Zuständigkeit des Freigrafen für Beleidigungsprozesse auch Ralf-Peter *Fuchs*, Um die Ehre. Westfälische Beleidigungsprozesse vor dem Reichskammergericht (1525–1805) (Forschungen zur Regionalgeschichte 28), Paderborn 1999, S. 89f., 125–127. Vor dem Stadtgericht (offen ist, ob das Bur- oder das Ratsgericht gemeint sind) ging es um die Untreue des Vormunds, vor dem Gogericht um einen (Erb-?)Vertrag mit Wichards Halbbruder Johann Rust, den letzterer nicht einhalten wollte. Vgl. unten bei Anm. 130. Zu Liborius Wichards Herkunft und seinen Prozessen jetzt Heinrich *Schoppmeyer*, Liborius Wichard, in: Westfälische Lebensbilder 18, Münster 2009, S. 7–22, hier bes. S. 7f., 10f.

114 WUB IV 2597 (1299, Nov. 9). Zu Enenhus als Rechtsplatz schon *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 585–589 mit den Belegen – auch gegen *Schmeken* (wie Anm. 111), S. 163f., der den Gerichtsplatz bei Enenhus mit dem von Balhorn in eins setzt.

areals auf der Westseite eines dort entspringenden Baches, des Silberbrink, der ihn im Süden und Osten einfasste.¹¹⁵

Die Funktionen von Enenhus geben nun aber auch der Strafprozession von 500 Bürgern wegen der Schließung der Stadttore im Streit mit dem bischöflichen Stadtherrn im Jahre 1222 einen zusätzlichen Akzent: Sie ging nicht etwa von der Balhorne Linde, dem Ort des Grafen- und Vogtgerichts aus, von wo auch die Bischöfe zur Huldigung in die Stadt einritten,¹¹⁶ man hatte vielmehr Enenhus als Ausgangspunkt gewählt, um die hofrechtlichen und ministerialischen Bindungen der Bürger zu unterstreichen; ging es doch in dem Streit um die Aufnahme von Neubürgern, speziell eines Gerlach, der vermutlich ministerialischer Herkunft war.¹¹⁷ Für die Stadt spielte dieses Gericht, soweit bisher zu sehen, später keine besondere Rolle mehr.¹¹⁸

d) Die Zuständigkeit des bischöflichen Gogerichtes in der Feldmark

Besondere Abgrenzungsprobleme bestanden zwischen der städtischen Gerichtsbarkeit und dem bischöflichen Gogericht, nicht zuletzt, nachdem die Kompetenzen der Burgerichte bis in das 16. Jahrhundert hinein ausgeweitet worden waren

115 S. die Karte als Anlage zu *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15); dort S. 631–633 auch die exakte Lokalisierung der Hofstelle. Die Ackerbreite mit der Hofstelle hieß „Lobreide“. Die westlich anschließende hieß 1495 *de hilligen brede*, was wie auch das Kreuz auf der Zehntkarte vermutlich auf die Bittprozession am Mittwoch der Bittwoche nach Enenhus verweist; ebd., S. 588, Anm. 158. Vgl. *ders.* Besitzrückschreibung (wie Anm. 99).

116 G. J. *Rosenkranz*, Die Verfassungen des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit, in: *WZ* 12, 1851, S. 1–162, hier S. 78 (zu 1618); dazu auch *Gehrken*, Beitrag (wie Anm. 73), S. 65 (der aber den Gerichtsplatz von Enenhus mit dem bei der Balhorne Linde gleichsetzt); *Julius Graf von Oeynhausen*, Die Grafschaft Enenhus, in: *Blätter zur näheren Kunde Westfalens* 9, 1871, S. 66–81, hier S. 69; die dort gemachte Behauptung, dass die Bittprozession in der Kreuzwoche nach Balhorn ging, beruht auf einem Lesefehler (*Balzer*, Untersuchungen [wie Anm. 15], S. 428, Anm. 135). *Heinrich Rütbing* (Hg.), *Die Chronik Bruder Göbels. Aufzeichnungen eines Laienbruders aus dem Kloster Bötdeken 1502–1543* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 44), Bielefeld 2005, S. 386f., mit der Schilderung eines Reitunfalls des Fürsten beim Pferdewechsel (1532, Okt. 8). – Zu den Einzügen, die eine vergleichende Untersuchung verdienen, auch *Ursula Hoppe*, *Die Paderborner Domfreiheit. Untersuchungen zu Topographie, Besitzgeschichte und Funktionen* (Münstersche Mittelalter-Schriften 23), München 1975, Registerhinweise.

117 S. schon *Balzer*, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 586; *Schoppmeyer*, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 220–232; zuletzt *Käuper*, Aufstand (wie Anm. 98), S. 33–43. – Dass 1299 ein ‚Wechsel‘ von Hörigen der Villikation (*Villicationis nostre Enenhus litoribus*) vor dem Vogtgericht in Balhorn vollzogen wurde, widerspricht dieser Deutung nicht, denn es traten genannte Freie (*existentes libere conditionis homines*), für die dieses Gericht zuständig war, in die Hörigkeit der Villikation ein (WUB IV 2551 [1299, April 9], ein Transsumpt des Paderborner Rates!).

118 Ich habe bisher nicht klären können, wo der Gerichtsplatz „unter den Ekin zwischen Paderborn und Neuhaus“ lag, zu dem die von Haxthausen und die Stadt Paderborn 1493 wegen ihres Streits über die Landwehr bei Marienloh geladen wurden (*Bernhard Stolte*, *Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn*, 2 Bde., Paderborn 1899–1905, Bd. 2, S. 367–370; jetzt *AAV Pad Acta* 900 o, vgl. *Stöwer*, Archiv (wie Anm. 98), S. 395). Vermutlich war er identisch mit der Örtlichkeit „unter den fünf Eichen bei Neuhaus“, zu der Bischof Dietrich 1601 die 5 Paderborner Bauerschaften bestellte (*Wilhelm Richter*, *Geschichte der Stadt Paderborn*, Bd. 2, Paderborn 1903, S. 57). Stand er in der Nachfolge des Dolenlo? Dieser Platz ist zu unterscheiden von den „Fünf Eichen“ bei Lon bzw. dem Hilgenbusch im Osten der Feldmark, zu denen die Prozession am Markustag (25. April) ging (*Rohrbach*, *Feldmark* [wie Anm. 6], S. 78; *Balzer*, Untersuchungen [wie Anm. 15], S. 428 mit Anm. 135, S. 430).

bis zur Teilhabe an der peinlichen Gerichtsbarkeit. 1322 ist, eine singuläre Nachricht, der verstorbene Albert von Balhorn als *gogravius in Balhorne* bezeugt, so dass zu fragen ist, ob Balhorn damals auch Ort eines Gogerichtes außerhalb Paderborns war.¹¹⁹ Im Jahre 1460 hat ein Gogreve Albert, der auffallender Weise denselben Vornamen trug, seinen Gerichtsbezirk, den schon sein Vater besaß, in seinen Außengrenzen beschrieben. Er nannte das Gogericht *Grashap tho dem Ennenhuis*.¹²⁰ Der Gerichtsbezirk hatte eine ausgeprägte Nord-Süd-Erstreckung von Kohlstädt bis vor Etteln und entsprach damit in etwa der Verteilung der Vorwerke der gleichnamigen Villikation.¹²¹ Die Grenze verlief – nach der Rekonstruktion von Koch – vom Diernacken, südöstlich Neuenbeken, östlich an Dahl, Eggeringhausen und Busch vorbei, wo sie nach Westen umbog, um nördlich von Etteln ziemlich gerade westlich an Hamborn vorbei nach Norden zum Querturm zu ziehen. Von dort folgte sie zunächst der Landwehr bis zum Borchener Schlag und verlief dann zuerst außerhalb, d. h. südlich derselben bis zur Brücke bei Barkhausen – also ähnlich wie die beschriebene Paderborner Schnade. In der Beschreibung folgt dann vor Wewer der *schlag tho Broikhove*, ein *alter Boim*, nicht die Salzkottener Warte, aber dann der *Dieck tho Rindesbroike boven dem hillersten wegh*. Über *Bigarden* und *Rübergh* erreicht die Grenze wieder die Landwehr vor Elsen, denn es geht *den mersche neder up de Eleser brügge und vort vor dem Nienhus over winte in de Sende an de Grashap thor dellebrügge*.¹²²

e) *Die Regelungen von 1601 bzw. 1604 und die Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts*

Da der Gograf die Außengrenze beschrieb, war die Stadt Paderborn darin – wie die übrigen Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten auch – eine Enklave, ohne dass das erwähnt würde. Einzig die unbeholfen wirkende

119 Johannes *Linneborn*, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kreises Paderborn (INA III, 2), Münster 1923, S. 98, Nr. 47. – In dem 1460 umschriebenen Gebiet (s. Anm. 120), das offensichtlich eine Neubildung aus älteren Elementen ist, lag auch das ehemalige Gogericht Beken, das 1277 erstmals genannt wird und das Bischof Bernhard V. 1333 von *Gobelinus dictus Gogreve de Beken* aufgekauft hatte: *Schmeken*, Gogerichtsbarkeit (wie Anm. 111), S. 165f. Zur Gerichtsbarkeit in Lippspringe, das ebenfalls in diesem Bezirk lag, Michael *Pavlicic*, Lippspringe als Paderborner Landstadt 1445–1803, in: Ders. (Bearb.), Lippspringe – Beiträge zur Geschichte, Paderborn 1995, S. 225–319, S. 236–238.

120 *Von Oeynhhausen*, Grafschaft (wie Anm. 116), Druck des Textes S. 78f. Hier zitiert nach Koch, Grafschaft Enenhus (wie Anm. 67), S. 6f., der auch den Verlauf der Außengrenze rekonstruiert und kartiert (ebd., S. 8–39; Übersichtskarte Abb. 12, S. 38).

121 Außerhalb blieben im Süden Henglarn, Helmern und † Schwafern (nördlich Haaren); s. dazu die Karte 3 bei Manfred Balzer, Vornehm – reich – klug. Herkunft, Königsdienst und Güterpolitik Bischof Meinwerks, in: Christoph Stiegemann / Martin Kroker (Hg.), Für Königtum und Himmelreich. 1000 Jahre Bischof Meinwerk von Paderborn, Regensburg 2009, S. 88–99, hier S. 95.

122 Koch, Grafschaft Enenhus (wie Anm. 67), S. 7. – Nach meiner Rekonstruktion des Landwehrverlaufs, der hier allerdings auch Lücken aufweist, rechne ich auch damit, dass die Gogerichtsgrenze zwar auf der Anhöhe verlief, aber östlich von der Landwehr blieb. Ein Indiz dafür ist, dass der Prozess über Eingriffe in die Landwehr 1529 vor dem Gogericht in Schiereiken geführt wurde (oben nach Anm. 71 und bei Anm. 110); anders Koch, ebd., Abb. 5 und 6, S. 19 und 21. Nach ihm (ebd., S. 21f. mit Abb. 7, S. 44), bleibt unklar, ob Neuhaus eingeschlossen war. Er versteht *vor* in dem obigen Zitat als südlich, man kann es aber auch als westlich vorbeiführend auffassen. Dem entspräche, dass bei dem mehrfach genannten Prozess von 1529 Urteiler aus Elsen, Wewer, Scharmede und Upsprunge, nicht aber aus Neuhaus aufgerufen wurden.

Eingangsformulierung lässt erkennen, dass als äußere Grenze für Paderborn das Gebiet der städtischen Gerichtsbarkeit von 1331 galt: *Item in dat erste an dem girsteine an, dar dat gerichte pleget tho wesen, dar geyt an meines gnedigen Herren Gebede.*¹²³ Der Gograf hegte sein Gericht am Girstein, war also an den östlichen Grenzpunkt des städtischen Bezirks gegangen, während von Balhorn nicht mehr die Rede ist. Daraus aber folgt, dass für den größeren Teil der Paderborner Feldmark – im Rahmen seiner Kompetenzen – das bischöfliche Gogericht zuständig war bzw. Gograf und Stadt zusammenwirkten.¹²⁴

Einen Zeitschnitt mit vertieftem Gesamtüberblick und detaillierten Regelungen der rechtlichen Zuständigkeiten, gerade auch für unsere Fragestellung, bieten die Akten des Prozesses zwischen Bischof Dietrich von Fürstenberg und der Stadt seit 1587 vor dem Reichskammergericht in Speyer und der Rezess zwischen beiden Parteien vom 12. Juli 1601, der die Streitigkeiten der letzten beiden Jahrzehnte beenden sollte.¹²⁵ Neben Fragen der Appellation nach Dortmund und der Einsetzung und Vereidigung des Freigrafen in Paderborn ging es um die räumliche Ausweitung der städtischen Gerichtsbarkeit über die Grenzen von 1331 hinaus, d. h. über die Grenzsteine in die weitere Feldmark hinein. Dabei ist für die Interpretation festzuhalten, dass in den Texten die Bezeichnung ‚Bürgergericht‘ nicht benutzt wird, sondern statt dessen vom *Gogericht binnen der Stadt* die Rede ist.

Der bischöfliche Advokat klagt, die Stadt „habe *außerhalb der steine* gepfändet, Festnahmen angeordnet, Zäune niedergerissen, Bäume geschlagen und anderes mehr ... Zum anderen hätten Bürgermeister und Rat das Kriminalgericht, das ihnen aufgrund des gleichen Privilegs (von 1331) nur zur Hälfte in der Stadt und innerhalb des erwähnten Gerichtsbezirks außerhalb der Stadtmauern zustünde, ohne die *fürstlichen Paderbornischen ambleuthen* ausgeübt, indem sie das Verfahren (Inquisition, Tortur usw.) im *peinlichen Halsgericht* im wesentlichen an sich gerissen hätten“.¹²⁶ In der Antwort „räumte der städtische Vertreter ein, dass im Falle des Gogerichts die Stadt ihre Kompetenz über den durch Marksteine abgegrenzten Gerichtsbezirk hinaus in die weitere städtische Feldmark ausgedehnt habe. Sie gab zu, dass *wer in der Stadt Paderborn bezirck und veltmark auch ausser steinen strafflich oder bruchhafft befunden, ... deroselbige an das Goge-*

123 Koch, Grafschaft Enenhus (wie Anm. 67), S. 6, ebd., S. 9 Lokalisierungshinweise. Vgl. Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 589f. (ebenfalls ohne exakte Bestimmung des Standortes). Wenn er am Hellweg nach Driburg stand, wäre der Stein an der Gabelung des Tiefen Weges in Brummerter bzw. Steinkuhler Weg zu erwarten.

124 1555 wurde Hermann Sure wegen ausstehender Abgaben auf die Klage des Klosters Abdinghof hin vor das *iudicium, germanice dictum Gogericht, habitum ipso die Dominae Annae* (26. Juli) *ante portam occidentalem* zitiert (LAV NRW Westf. Abd. Akte 161, Bl. 262). In Analogie zu 1460 (wie vorige Anm.) darf man annehmen, dass der Gograf wieder an der Grenze der städtischen Gerichtsbarkeit gegessen hat – diesmal beim Stein vor dem Westerntor (s. oben Anm. 105). – Zum Zusammenwirken bei der Blutgerichtsbarkeit Heinrich Schoppmeyer, Der Bischof von Paderborn und seine Städte. Zugleich ein Beitrag zum Problem Landesherr und Stadt (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 9), Paderborn 1968, S. 150; ders., Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 268f.

125 Auszüge aus der Klage des bischöflichen Anwalts (1588, Nov. 27) und der Klagebeantwortung (1590, Febr. 13) bei Richter/Spancken (wie Anm. 38), Nr. 86, S. CXXff. Dazu schon Schoppmeyer, Bischof (wie Anm. 124), S. 152f. Druck des Rezesses bei Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 512–516; dessen Text nimmt einleitend bewusst auf den nicht abgeschlossenen Prozess Bezug. Zu letzterem Schoppmeyer, Bürgerstadt (wie Anm. 7), S. 457–462.

126 Ebd., S. 459f.

richt binnen der Stadt in rechtvertigung gezogen oder sonst vor dem Rhat von dem Gogreven angeclagt und durch den Rhat in mulctam (Bußgeld) und abtrag condemnirt (verurteilt) worden sei. ... Was den zweiten Klagepunkt angehe, träfe ebenfalls zu, dass die Stadt im Kriminalverfahren Verhaftung, Verhör und Tortur übernommen habe“. Als Begründung gab sie für beide Punkte altes Herkommen an.¹²⁷ – Unsere Ausgangsfrage ist somit dahingehend beantwortet, dass die Stadt Paderborn ihren Gerichtsbezirk entweder schon im 14., eher im 15. oder auch erst im 16. Jahrhundert über die Grenze von 1331 hinaus in die Feldmark ausgedehnt hatte, die sie als Gebiet ihrer ‚Jurisdiktion‘ ansah, und zwar in Konkurrenz zum bischöflichen Gogericht.

Dieser gewohnheitsrechtliche Vorgang wurde 1601 rückgängig gemacht. Dabei ist festzuhalten, dass der genannte Rezess ein Kompromiss war zwischen einem Fürsten, der im Rahmen des Ausbaus seines Territorialstaates generell die städtischen Sonderrechte zurückführen wollte und daher weitgehende Forderungen stellte, und einem Rat, der in der Stadt unter erheblichem politischen Druck stand und daher eher bereit war, städtische Positionen aufzugeben.¹²⁸ Das größte Zugeständnis der Stadt war der Verzicht auf die Appellation an den Dortmunder Rat und die Anerkennung des Hofgerichts bzw. der fürstlichen Kanzlei als dafür zuständiger Instanzen.¹²⁹ Anerkannt werden die *Niedergerichtsbarkeit* der Stadt – vom Bürgergericht ist erneut nicht die Rede¹³⁰ – und die Gerichtsbarkeit des Rates, der auch die zweite Instanz ist.¹³¹ Für den Bereich außerhalb der Stadtmauern wird mehrfach die Grenze an den Steinen hervorgehoben. Sie gilt für die Verteilung der Brüchte von Go- und Freigericht in der Stadt. Betont wird dabei die Zuständigkeit des Freigrafen, der nur für seine Tätigkeit in der Stadt den Eid vor dem Rat leisten darf, und zwar für Beleidigungsklagen (*Injuri-Sach*). *Immissiones*, ‚Besitzeinweisungen‘, wurden zwischen Stadt und Steinen *von den Beamten, Gogreven und Stadt zugleich vorgenommen*, sollten *in der Stadt aber ihnen vermog des angegebenen Herkommens allein gelassen werden*.¹³²

Artikel 3 des Rezesses regelt die Zuständigkeiten des bischöflichen Gogerichts und die zulässigen Aktivitäten der Stadt in der Feldmark. *Das Gogericht außerhalb den gesetzten Steinen steht künftig in allen und jeden Real- und Personal-*

127 Ebd., S. 460f.

128 Richter, Geschichte (wie Anm. 118), S. 12, 55f. Stefan Ehrenpreis / Gregor Horstkemper, Paderborn im Zeitalter der frühmodernen Landesherrschaft und der Konfessionalisierung, in: Göttmann, Paderborn (wie Anm. 13), S. 60–147, hier S. 130f. Jürgen Lotterer, Gegenreformation als Kampf um die Landesherrschaft. Studien zur territorialstaatlichen Entwicklung des Hochstifts Paderborn im Zeitalter Dietrichs von Fürstenberg (1585–1618) (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 42), Paderborn 2003, bes. S. 327ff.

129 Rezess Art. 1, Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 513f.

130 Zu fragen ist, ob die Bürgergerichtsordnung von 1571/1580, in der allerdings keine territorialen Aussagen gemacht werden, dem Fürsten zu weitgehend war, so dass er sie nicht indirekt bestätigen wollte; Druck Richter/Spancken (wie Anm. 38), Nr. 94, S. CXXXVI–CXLVI. Dass sie damals zur Stärkung der städtischen Position überarbeitet worden war, vermuten Ehrenpreis/Horstkemper (wie Anm. 128), S. 109f. Stolte, Archiv (wie Anm. 118), S. 536 (1612 Dez. 12) zitiert nach Aufhebung der Verfassung ein Rechtsgeschäft vor bischöflichem Schultheißen und Schöffen des „Stadt- und Bürgerichtes“.

131 Rezess Art. 1, Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 513.

132 Rezess Art. 4, ebd., S. 515. Demnach ging es in dem von Honselmann erwähnten Prozess Wichards vor dem Gogericht über den Erbvertrag wahrscheinlich um Liegenschaften. Dessen beide Prozesse zeigen, dass die Stadt hier alte Positionen bewahrte; vgl. oben bei Anm. 113.

und anderen Sachen allein dem Fürsten zu, der auch entscheidet, wo der Gerichtsplatz ist, *welches doch in der Nähe geschehen soll*.¹³³ Bei geringen Feldschäden *an gemeinen Huden, Triften und Kornfrüchten mit Graben, Zeunen und Abweiden* darf die Stadt auf handhafter Tat einschreiten bzw. binnen drei Wochen *die Einziehung und Niederreißung deren zu Nachteil gemachten Graften und Zeunen* vornehmen. Die Bestrafung der Täter jedoch obliegt dem Gografen.¹³⁴ Die jährliche Begehung der Hudegenossen, *ob zu Nachteil der Hudetrift und Waldemei etwas fürgenommen* und sofort zu beseitigen sei, darf mehrmals im Jahr stattfinden, allerdings nur in Begleitung von Ratsvertretern.¹³⁵

Das *peinliche Halsgericht* soll, sofern die Todesstrafe zu erwarten ist, im Namen des Landesherrn von den fürstlichen Beamten und dem Gogreven *mit und neben der Stadt* durchgeführt werden, wobei nach der *peinlichen Halsgerichts-Ordnung* zu verfahren ist. *Wo aber einer nit am Leben, sondern am Leib mit Abhaung der Finger, Abschneidung der Ohren, Austreichung mit Ruthen und Verweisung der Stadt zu strafen sei, solche Leibstraf sollen die Stadt allein zu thun bemächtigt sein*.¹³⁶ Im Übrigen wurde die peinliche Befragung (Tortur) geregelt, wurde in Artikel zwei die geistliche Gerichtsbarkeit gestärkt und wurden Regelungen zur Landwehr, zu Holzrechten und Hude im Priedwinkel sowie zum Alten Schlag getroffen.¹³⁷

Im Diktat der neuen Stadtverfassung, der *Ordnung in unser Stadt Paderborn*, im November 1604 mit der Aufhebung der im Laufe des Mittelalters erreichten städtischen Autonomie und Selbstverwaltung und der entschiedenen Integration Paderborns in den neuzeitlichen Fürstenstaat wird auch die Gerichtsbarkeit neu geregelt. Obschon diese Regelungen 1619 durch Bischof Ferdinand von Bayern mit Urkunde vom 1. Februar teilweise zurückgenommen, diese Rücknahme 1623 erneut widerrufen und 1639/1642 das Regelwerk von 1619 wieder auf Dauer in Kraft gesetzt wurde, seien hier die die Feldmark betreffenden Bestimmungen von 1604 kurz referiert, weil sie, soweit ich sehe, unangetastet blieben.¹³⁸ Ent-

133 Das sollte vermutlich ein Entgegenkommen gegenüber den Bürgern sein, die im Stadtgebiet bleiben wollten; denn es wird in Art.1 ausdrücklich eingeschärft, wann sie als Zeugen nach Neuhaus kommen müssen. Auffallend ist allerdings, dass man keinen angestammten Gerichtsplatz nannte (vgl. dazu Anm. 123 und 124).

134 Rezess Art. 3, Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 514f. Im Streit um das Niederreißen des Wichardschen Gartenhauses im Jahre 1591 hatte die Stadt sich erfolgreich gegen angeblich geschmälernte fürstliche Hoheitsansprüche auf dieses Recht berufen, Honselmann, Kampf (wie Anm. 113), S. 252f., S. 256.

135 Rezess, Art. 3, Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 515.

136 Ebd., Art. 4, S. 515; vgl. die Bürgergerichtsordnung (wie Anm. 130), S. CXL und S. CLXII. Das Verfahren Wichards gegen den des Diebstahls verdächtigten Gesellen Düllmann des Sägemüllers und dessen Hinrichtung war vor diesem Hintergrund eine bewusste Provokation; Richter, Geschichte (wie Anm. 118), S. 105f., Honselmann, Kampf (wie Anm. 113), S. 265, Rainer Decker, Der Kampf um Paderborn. Bischof Dietrich von Fürstenberg und die städtische Opposition. 1600–1604 (Paderborn. Geschichte in Bildern – Dokumenten – Zeugnissen 6), Paderborn 1991, S. 29, Ehrenpreis/Horstkemper, Paderborn (wie Anm. 128), S. 146.

137 Rezess Art. 5, Keller, Gegenreformation (wie Anm. 19), S. 516. Oben vor Anm. 33; vgl. Balzer, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), bei Anm. 72 und 98f. Wenn Bürgermeister Wichard am 2. Februar 1604 den Priedwinkel abholzen ließ, um die Stadtbefestigung zu verstärken, verstieß er erneut – sicher bewusst – gegen diesen Rezess. Honselmann, Kampf (wie Anm. 113), S. 266.

138 LAV NRW Westf. FP U 2402a (1604, Nov. 27); Druck in Peter Florenz Weddigen, Paderbornische Geschichte, nach Schatens Annalen, in: Johann Dietrich von Steinen, Westfälische Geschichte, Teil 5,

sprechend dem Befehl Bischof Dietrichs, die Grenzsteine vor der Stadt ausreißen zu lassen,¹³⁹ kommen diese im Text nicht mehr vor; Grenze der innerstädtischen zur außerstädtischen Gerichtsbarkeit ist jetzt nur noch die Stadtmauer. Die peinliche Gerichtsbarkeit steht allein dem Fürsten zu. Bei Fällen innerhalb der Stadt werden vier Schöffen aus der Bürgerschaft zugezogen; wenn *außerhalb der Stadtmauern in unser Hoheit und Gogericht jemand verhaftet und* – durch die Bürger (?) – in der Stadt *arrestiert* wurde, wird er allein durch die *Amtleute* des Bischofs verurteilt.¹⁴⁰ Auch die *Civil-Jurisdiktion und bürgerliche real- oder personal-Sachen* gehören außerhalb der Stadtmauern nicht vor das *Bürgergericht*, sondern der Fürst will sie *unseren Amtleuten oder anderen ... committieren*.¹⁴¹ Er beließ der Stadt zwar u. a. die Einkünfte aus dem Knickgeld, reservierte sich aber das *geringschätzige Geld von den Wahrten, so in unser landesfürstlichen Hoheit stehen*.¹⁴² Selbst für Hudestreitigkeiten und Feldfrevl *in unser Stadt Paderborn Feldmarck* sind jetzt Amtmann und Schultheiß, also die bischöflichen Beamten an der Spitze der Stadt, zuständig.¹⁴³

Paderborn war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhundert definitiv Landstadt des geistlichen Fürstentums geworden. Das bedeutete zwar den weitgehenden Verlust städtischer Autonomie, bot jedoch auch – nach dem 30jährigen Krieg – neue Entwicklungschancen für die Hauptstadt des Hochstifts.¹⁴⁴ Stark vereinfacht gegenüber den älteren Epochen mit ihren gewachsenen Strukturen waren daher die Gerichtsverhältnisse, die die Beamten in der zweiten Jahreshälfte 1802 nach der Übernahme durch Preußen beschrieben: der Paderborner „Magistrat“ bzw. Rat hatte „die niedere Gerichtsbarkeit in der Stadt in ‚liquiden‘ Sachen, die in einem Termin zum Vergleich gebracht werden konnten“, sowie Teilungs- und Vormundschaftsangelegenheiten gemeinsam („cumulative“) mit dem „Stadtgericht“. Dieses war „ein vom Magistrat völlig separiertes Gericht“, das die „Zivilgerichtsbarkeit“ über die Bürger in erster Instanz ausübte. Die Oberaufsicht führte der Geheime Rat. „Kriminalgerichtsbarkeit besitze das Stadtgericht gar nicht, sondern diese stehe ebenso wie die Untersuchung der kleineren in der Stadt vorfallenden Exzesse dem Gogriaviat zu, das auch die Gerichtsbarkeit über die zur Stadt gehörige Feldmark ausübe“.¹⁴⁵

Nachdruck 1965, S. 1076–1103. Zu den einzelnen Fassungen und Revisionen Bettina Braun, C. Paderborn nach 1604, D. Paderborn im Dreißigjährigen Krieg, in: *Göttmann*, Paderborn (wie Anm. 13), S. 148–199 bzw. 200–265, hier S. 151–153, 167f., 240ff., 255–257.

139 *Richter*, Geschichte (wie Anm. 118), S. 148. Entweder wurde sein Befehl nicht befolgt oder die Stadt setzte später die Steine neu, da sie noch im 18. Jahrhundert genannt werden (oben Anm. 105 und 123).

140 *Weddigen*, Paderbornische Geschichte (wie Anm. 138), S. 1082f.

141 Ebd., S. 1083.

142 Ebd., S. 1089f.

143 Ebd., S. 1092: *Und dieweil sich auch in unser Stadt Paderborn Feldmark der Hude-Weidetrifft Steege, Weege, Zaunens, Grabens, Zuschlagens, Abpflügens und sonsten zum oftermal Irrung begeben, damit dan dies selben ohne Weitläufigkeit jederzeit hingelegt werden mögen, so sollen durch unseren Amtmann und Schultheißen auf Ansuchen der Partheyen die streitige Oerter in Augenschein gezogen, beide Theil gegeneinander gehöret, und alsbald oder zum nächsten darüber Bescheid ertheilet werden.* Rolf Lieberwirth, Art. Feldfrevl, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1532–1534.

144 Braun, Paderborn (wie Anm. 138), S. 257; Roland Linde, Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Fürstbistums (1648–1802), in: *Göttmann*, Paderborn (wie Anm. 13), S. 266–495, hier S. 267ff.

145 Friedrich *Keinemann*, Das Hochstift Paderborn am Ausgang des 18. Jahrhunderts. Verfassung,

In einer gedruckten Übersicht über die Gerichtsrechte im ehemaligen Hochstift Paderborn von 1805 wird bei den Dörfern die „Feldjurisdiktion“ von der „Binnenjurisdiktion“ unterschieden und die Inhaber der Gerichtsrechte werden getrennt aufgeführt, wohingegen bei den beiden „Immediatstädten“ Paderborn und Warburg das gesamte Stadtgebiet, also Stadt und Feldmark, als ein Jurisdiktionsbezirk gilt.¹⁴⁶ In dieser Weise muss daher auch die ‚Paderborner Jurisdiktion‘ der Schnaden des 17./18. Jahrhunderts interpretiert werden, als ein Distrikt, in dem Rechtspflege und Gerichtsbarkeit der Stadt zugerechnet wurden, ohne dass sie durch die Stadt selbst oder einzelne ihrer Organe ganz oder in größerem Umfang wahrgenommen wurden: innerhalb Paderborns gab es mit im Vergleich zum Mittelalter eingeschränkten Funktionen¹⁴⁷ das Rats- und ein Stadtgericht; speziell in der Feldmark und mit der Kriminalgerichtsbarkeit im gesamten Gebiet war das Gogriaviat dominant geworden, das aber längst Teil der fürstlichen Amtsverwaltung war.¹⁴⁸ Die Freigerichte waren im Hochstift 1763 aufgehoben worden.¹⁴⁹

Die direkten Eingriffsmöglichkeiten der Stadt in ihrer Feldmark waren also immer eingeschränkt gewesen. Denn die Gerichtsbarkeit des Stadtgrafen und der Burrichter reichte offiziell nur bis zu den Steinen, d. h. sie galt in einem Ring von 300 bis 400 Metern Breite vor den Mauern – und auch das nur bis 1604. Tätig werden konnte die Stadt jedoch aufgrund ihrer Rechte in Hudeangelegenheiten und der Feldpolizei, vor allem bei der Verfolgung von Vergehen und Verbrechen auf handhafter Tat. In Fehdezeiten, die allerdings mit dem 15. Jahrhundert endeten, sollten die Bürger im Rahmen ihrer Wehrhoheit *jagen went up dat negeste slag*, also bis zum gefährdeten Durchlass durch die Landwehr.¹⁵⁰

f) Zur Entstehung der Außengrenze

Die im 17./18. Jahrhundert festgestellten Grenzen der ‚Jurisdiktion‘ waren im Laufe der Zeit im Ausgleich mit den Nachbargemeinden entstanden. Wie die Linienführungen im Süden gegenüber Kirch- und Nordborchen und im Westen mit Wewer und Elsen zeigen, bildeten dabei die Stadt- bzw. die Gemeindefluren die entscheidende Voraussetzung. Das Einspringen der Jurisdiktionsgrenze gegenüber Neuhaus vor dem Riemeke- oder Neuhäuser Tor ist ein Extremfall, der jedoch das Prinzip bestätigt. Hier trafen, sich verstärkend, zwei Faktoren zusammen. Denn die Paderbreite, seit dem 16. Jahrhundert in Teilen Füllerbreite –

Verwaltung, Gerichtsbarkeit und soziale Welt (Dortmunder historische Studien 10), Bochum 1995, Teilband 1, S. 298f.; vgl. Linde, Vom Westfälischen Frieden (wie Anm. 144), S. 368f.

146 AAV Pad Acta 2156 (alt 188) „Eintheilung der Jurisdictions-Bezirke im Erbfürstentum Paderborn nach der neuen Kreis-Eintheilung vom Jahre 1805“. Druck bei Wilhelm Grabe / Markus Moors (Hg.), Neue Herren – neue Zeiten? Quellen zur Übergangszeit 1802 bis 1816 im Paderborner und Corveyer Land (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 52), Paderborn 2006, S. 164–175.

147 Keinemann, Hochstift (wie Anm. 145), S. 299, zitiert den preußischen Regierungsrat Schwarz, dass der „Wirkungskreis des Stadtgerichts durch die Konkurrenz sämtlicher Obergerichte derart beschränkt gewesen (sei), dass zum damaligen Zeitpunkt lediglich 51 Zivilprozesse bei ihm anhängig gewesen seien“.

148 Schoppmeyer, Bischof (wie Anm. 124), S. 156f.

149 Ebd., S. 156.

150 Richter/Spancken (wie Anm. 38), Nr. 90, § 23 (1483, Dez. 20), S. CXXVIII.

gelegen zwischen der Straße nach Elsen bzw. Neuhaus und der Pader sowie von der Stadtbefestigung bis zum Fürstenweg/Riemekebach – lag höchstwahrscheinlich innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit von 1331. Wenn man nämlich von dem erschließbaren Grenzstein vor dem Westerntor nach Norden geht, trifft man auf den Bachlauf, der bis zur Pader die Grenze gewesen sein dürfte. Die Paderbreite wurde von den Bischöfen verpfändet (auch deshalb?), während die übrigen Ackerbreiten des ehemaligen Hofes Enenhus vom 14. bis 17. Jahrhundert vom fürstlichen Vorwerk in Neuhaus aus für den bischöflichen Haushalt dort bewirtschaftet wurden, und zwar wohl seit dem Rückerwerb 1321.¹⁵¹ Damit gehörten sie zu Neuhaus, und die Bischöfe dürften Wert darauf gelegt haben, dass ihre Eigenwirtschaft nicht in die ‚Paderborner Jurisdiktion‘ gelangte. Als die Breiten dann aber – zuletzt 1671/72 – parzelliert und verpachtet wurden, und zwar überwiegend an Paderborner Bürger, galten sie als zur Stadtflur gehörig, so dass sie später, aber noch nicht in den Schnaden, – bis auf die westlichsten, die beiden Waterbreiden und die Hilgenbrede/Silberbrinck – Teil des Textkatasters von 1782 und entsprechend der Katastralgemeinde von 1830/31 wurden.¹⁵²

Die Schnaden der ‚Paderborner Feldmark‘ von 1676 und 1714 und die Neuhäuser von 1787 hielten demnach einerseits einen Zustand der Stadtflur fest, der spätestens 1671/72 überholt war; andererseits überschritten sie im Osten die städtische Gemarkung. Denn dort hatte die Verteidigungslinie der Landwehr die Jurisdiktionsgrenze an sich gezogen, und zwar entgegen den Nutzungsberechtigungen und trotz der von Westphalenschen Patrimonialgerichtsbarkeit in Dören und Benhausen.¹⁵³ Dagegen waren im Süden die Linienführungen weitgehend identisch, und in den Weidegebieten gegen Marienloh, wo die Grenze die Landwehr überschritt, dürfte sie an den Hudeberechtigungen orientiert gewesen sein.

151 Zur Paderbreite Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 637f. Der dort zitierte Hinweis der Busdorfer Zehntrolle von 1495 *hort to dem nygenhuss* traf dann nur bedingt zu, wie die Verpfändungen seit 1397 bis zum Rückkauf 1597 zeigen (ebd., S. 656–658, 665); ebd., S. 619–636 die Rekonstruktionen und einzelnen Nachweise sowie S. 675 die Zusammenfassung mit den Überlegungen zum Alter der Eigenwirtschaft. Der Jesuit Johannes Grothaus notierte im 17. Jahrhundert auf der Rückseite der Urkunde WUB IX 1742 vom 15. Dez. 1318, mit der die „Bauern des Amtes Enenhus“ von den Kanzeln herab aufgefordert wurden, ihre Abgaben direkt an den Bischof zu zahlen, *nunc Nienhuis*, ‚jetzt Neuhaus‘. Das Vorwerk, von dem aus in der Mitte des 15. Jahrhunderts 20 Morgen *tusschen der Almen* und 162 Morgen *in dem Stadvelde* beackert wurden, ist in Rechnungen des Amtes Neuhaus mit Erträgen und Bediensteten genannt: Hans Jürgen Rade, Die Bewohner des Schlosses Neuhaus nach den Rechnungen des Amtes Neuhaus von 1445 bis 1447, in: Michael Pavlicic (Hg.), Studien und Quellen zur Geschichte von Stadt und Schloß Neuhaus, Bd. 1, Schloß Neuhaus 1994, S. 21–29, hier S. 22, 25–27 (Zitate S. 26). Im 17. Jahrhundert – und auch schon früher? – lagen die Gebäude der Ökonomie westlich von Schloss und Schlossgarten: Wolfgang Hansmann, Der Neuhäuser Schlossgarten (1585–1994), in: Pavlicic (wie Anm. 28), S. 115–160, S. 118 mit der Karte Abb. 6. Nach Gregor G. Santel, Zur Baugeschichte des Marstalls und seiner Nebengebäude aus fürstbischöflicher Zeit, in: ebd., S. 161–196, S. 164f. mit Anm. 16, lag der „mittelalterliche Marstall“ an der „südöstlichen Schlossmauer an der Residenzstraße“.

152 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 622. Einen Reflex der älteren Verhältnisse bewahrt allerdings sogar noch das Urkataster, wenn die Hütung „Aufn Kalberdanz“ (Flur 38/6) den beiden Gemeinden, Paderborn und Neuhaus, gemeinsam gehört.

153 In der „Einteilung der Jurisdiktions-Bezirke“ von 1805 (wie Anm. 144) heißt es unter „Justizamt Neuhaus“: Nr. 7 Dorf Bensen, Feldjurisdiction königlich, Binnenjurisdiction von Westphalen; Nr. 9 Höfe zu Dören, Feldjurisdiction königlich, Binnenjurisdiction von Westphalen. Vgl. Klose, Benhausen (wie Anm. 11), S. 12.

Westlich der Alme hatte sie eine Ausgleichsgrenze, da sie das ‚Mischgebiet‘ mit Balhoner Parzellen einschloss, wie die Besitzkarte zeigt.¹⁵⁴

4. Schluss

Die Stadt Paderborn, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts mit Graben und Mauer befestigt worden war,¹⁵⁵ errichtete seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts das weit vorgeschobene Verteidigungssystem einer Landwehr aus Gräben, Wällen und Hecken in einem großen Bering mit Abständen von vier bis fünf Kilometern vor der Stadtbefestigung. Drei Binnen- oder Streichlandwehren teilten das Gebiet entlang überörtlicher Straßen in Sektoren ein. Schlagbäume und steinerne Warttürme, in einem Fall zunächst nur ein *Wartbom*, sicherten die Durchlässe bzw. für die Verteidigung besonders kritische Punkte. Vermutete Ausbauphasen und Planänderungen eingeschlossen, entstand eine Anlage, die die Gunst des Geländes gezielt nutzte, weil man Geländekanten und Hänge über Talungen aufgesucht hatte. Da der Prozess der Ortswüstung und der Bewirtschaftung von Wüstungsfluren von der Stadt aus geringfügig später, um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert einsetzte und diese trotzdem in den Bering einbezogen wurden, muss man mit Verhandlungen und einem erheblichen Abstimmungsbedarf von Seiten der Stadt rechnen. Überraschend ist daher auf den ersten Blick, dass die Bischöfe, die als Grundherren und ‚Erben‘ in den Waldungen nicht unbeteiligt gewesen sein können, bereits 1281 und wieder 1410 der Stadt den Landwehrbau zum Vorwurf machten. Da sie sich dabei jedoch immer nur auf die *waltgemene* (1281) bzw. *woltghemeyne* (1410) bezogen, trafen vermutlich zwei Rechtsauffassungen aufeinander: die Bischöfe gingen von ihren Hoheitsrechten, dem Allmendregal, dessen Anerkennung sie sichern wollten, aus,¹⁵⁶ während für die Stadt die Nutzungsrechte der Bürger bzw. der Stadtgemeinde an der Allmende im Vordergrund standen, so dass sie hier keinen besonderen Klärungsbedarf sah.

Von den überdauernden Siedlungen waren nur Dören und Benhausen in die Landwehr einbezogen, während die Ortslagen von Wewer, Elsen und Neuhaus außerhalb blieben – offensichtlich ganz bewusst, denn die Landwehr reichte bis kurz vor diese Dörfer bzw. – vielleicht auch – vor den Residenzflecken, wodurch dann aber Teile von deren Fluren innerhalb des Schutzwalles lagen. Daher war das durch die Verteidigungslinie umschlossene Gebiet nie völlig identisch mit der Paderborner Stadtflur, der städtischen Feldmark, und auch nicht mit dem Gebiet der davon abhängigen ‚Paderborner Jurisdiktion‘, dessen Grenzen die Schnaden des 17./18. Jahrhunderts festhielten.

Als 1830/1831 das Urkataster angelegt wurde, standen die beteiligten Verwaltungen und Gemeinden vor dem Problem, für die Katastralgemeinden klare

154 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), Karte 1.

155 Oben in Anm. 103. Sven Spiong, Von der bischöflichen Residenz zur mittelalterlichen Stadt – die Stadtgenese Paderborns im Spiegel neuer archäologischer Ausgrabungen, in: Jörg Jarnut / Ansgar Köb / Matthias Wemhoff (Hg.), Bischöfliches Bauen im 11. Jahrhundert (MittelalterStudien 18), München 2009, S. 173–190, hier S. 186.

156 Balzer, Untersuchungen (wie Anm. 15), S. 712–716. Bernd Schildt, Art. Allmende, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 2008, Sp. 169–171, bes. Sp. 171.

Abgrenzungen zu schaffen. Dafür bot im Falle Paderborns das Textkataster von 1782 eine wichtige Grundlage, in ‚Mischgebieten‘ aber, d. h. überall dort, wo Paderborner Bürger und Einwohner von Nachbargemeinden gemeinsam berechtigt waren, mussten Kompromisse geschlossen werden. Das ist ganz deutlich mit der Grenzziehung entlang der Westseite des Ufers der fließenden Alme von der Barkhauser Brücke nach Norden bis ca. 300 Meter über den Blockförder Weg hinaus. Denn damit wurde nicht nur der weite Bogen der Paderborner Landwehr ignoriert, sondern sogar die Jurisdiktionsgrenze, die noch 1714 festgestellt worden war.¹⁵⁷ Damit blieb auch der Ringels- bzw. Stadtbruch außerhalb. Da die Stadt 1806 das Eigentum an den Huden erhalten hatte, hat sie 1862 ein Grundstück von „504 Morgen und 134 Ruten“, das sie bei der Separation für die Anteile der Westernhude bekam und das jetzt eine Exklave war, aus Geldmangel „an den Bauunternehmer von Köppen aus Wiesbaden verkauf(t)“. Dieser erwarb auch Anteile am Seskerbruch im Nordosten Paderborns und an der Paderniederung und baute auf den Flächen die Güter Ringelsbruch und Rosenkranz auf.¹⁵⁸

Zwischen Alme und Pader, wo wir keinen Landwehrverlauf kennen, wo er aber, wenn es ihn gab, sicher weiter nördlich anzunehmen ist, folgte man 1830/31 bis zur Straße nach Elsen/Neuhaus der Jurisdiktionsgrenze, ohne allerdings wie diese bis zum Fürstenweg zurückzugehen, sondern nahm den Lauf des Silberbrink zur Pader als Grenze an. Für ein kurzes Stück wurde dann die Landwehr an der Nordgrenze der Stadtheide auch zur Grenze der Katastralgemeinde, während anschließend mit den Hudeberechtigungen Landwehr und Jurisdiktion überschritten wurden, weil man schon 1830/31 mit geraden Grenzlinien zu den Nachbargemeinden gemeinschaftliche Huden durchschnitt. Dabei blieb dann sowohl das städtische Tegelhus, die Ziegelei, außerhalb, als auch Teile des Seskerbruchs vor den Marienloher Brusenhöfen.¹⁵⁹ Im Osten der Stadt spielten, wie bereits mehrfach hervorgehoben wurde, die Landwehr und die mit ihr verbundene Jurisdiktionsgrenze keine Rolle bei der Abgrenzung der Katastralgemeinde, hier wurden die aktuellen Nutzungsberechtigungen maßgeblich. Das blieb auch zunächst im Süden bei der Abgrenzung zu Dahl und Dörenhagen so, wo allerdings die Haxthausenschen Huben des Textkatasters und Haxthausenscher Besitz die weite Ausbuchtung über die Landwehr hinweg in die Haxtergrund einschließlich des Haxterholzes bewirkten.

Vom Huser Fahrweg über Querturm und Borchter Schlag bis zum Priewinkel verlief die Grenze der Katastralgemeinde unmittelbar auf der Südseite der Landwehr. Dann folgte sie ihr und der Jurisdiktionsgrenze allerdings nicht ins Tal von Alme/Lohne, sondern führte am Ziegenberger Weg entlang direkt auf die Barkhauser Brücke zu.

Diese Grenze der Katastralgemeinde – also letztlich der Stadtflur des späten 18./frühen 19. Jahrhunderts – wurde in Paderborn auch die erste festumrissene und vermessene Grenze der politischen Gemeinde, des Stadtgebietes also.¹⁶⁰ Das

157 S. schon oben nach Anm. 87; *Robrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), Karte 3, S. 55.

158 Theodor *Uhlenhuth*, Die Huden der Stadt Paderborn, in: *Die Warte* 3, 1935, S. 91–93, 114f., hier 115; *Robrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), S. 86: an der Pader legte er Wiesen an, die mit dem Flusswasser gefloßt wurden.

159 *Robrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), S. 84; zum Tegel- oder Teilhaus ebd., S. 69.

160 Die Frage von Rudolf *Kötzschke*, Ortsflur, politischer Gemeindebezirk und Kirchspiel, in: *Deut-*

zeigt sehr schön eine Karte des Kreises Paderborn von 1843.¹⁶¹ Auch in einem Schreiben vom 16. März 1848 hatte die Stadt der „landrätlichen Behörde“ bestätigt, dass „in der Feldmark Paderborn die politische mit den Kataster-Grenzen in Übereinstimmung gebracht“ seien.¹⁶² Als dann jedoch anlässlich der neuen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 Nachbargemeinden Ansprüche auf Paderborner Gebietsteile erhoben, beschloss die Stadt nicht nur, denen nicht entgegenkommen zu wollen, sondern formulierte für sich als Ziel, die „Grenzen des Gemeinde- und Verwaltungsbezirks der Stadt zu mehren“.¹⁶³

Zu diesem Zweck fertigte der Stadtverordneten-Vorsteher Löher eine „Erklärung der Stadt Paderborn über die Stadt- und Gemeindegrenze“, die am 26. Juli 1850 von der Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde. Er argumentierte einleitend mit dem Verlauf der Landwehr, die „mit ihren Türmen die politische Gränze der Stadt (die Weichbildgränze) (bildete), welche wohl zu unterscheiden ist von den Hudegränzen; denn die letzteren gehen, wie allbekannt, für Paderborn noch stundenweit über seine Landwehr hinaus“. Es sei immer ein „selbständiges Gebiet (gewesen), in welchem allein Bürgermeister und Rath die Herrschaft führten“.¹⁶⁴ Er legte eine, heute verlorene (?) Karte bei, in der drei Grenzverläufe eingetragen waren: der der „gegenwärtigen Katastralgemeinde“, „die Gränze der politischen Gemeinde“ und die angestrebte neue Grenzlinie, die er im einzelnen begründete, worauf hier nicht mehr einzugehen ist.¹⁶⁵

Soweit ich sehe, war die Stadt mit ihrem Vorstoß nicht erfolgreich; vielmehr gab es in der Separation noch eine größere Veränderung im Westen zugunsten von Wewer und Elsen, Korrekturen der Linienführungen nach den Verkoppelungen und weitere kleinere Verschiebungen, die hier nicht mehr zu erörtern sind.¹⁶⁶ In dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erreichten Umfang bestand das Paderborner Stadtgebiet bis 1975.¹⁶⁷ Sollten Rat und Gemeinde von Paderborn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gehofft haben, das von der Landwehr

sche Geschichtsblätter 3, 1902, S. 273–295, hier S. 288, wie sich die „Grundsteuerbezirke zu den politischen Ortsgemeinden“ verhielten, ist damit für Paderborn beantwortet. Sie waren identisch. Vgl. *Reekers*, Gemeindegrenzen (wie Anm. 13), bei Anm. 41a.

161 „Karte des Kreises Paderborn im Regierungsbezirk Minden, nach den Kataster-Karten bearbeitet. Im Maßstab von 1 : 80 000“; Druck im Frontispiz von Karl *Hüser* (Hg.), Paderborn. Geschichte der Stadt in ihrer Region, Bd. 3, Paderborn 1999. So auch schon für den nördlichen Teil eingetragen auf dem Urmesstischblatt von 1837 (Nr. 4218).

162 So das Pro Memoria des Stadtsekretärs (wie Anm. 82).

163 StadtA Pad A 10A, Bl. 16v.

164 Ebd., Bl. 21.

165 Ebd. Hinsichtlich des Landwehrverlaufs sind die Ausführungen ausgewertet in *Balzer*, Stadtlandwehren (wie Anm. 15), in Anm. 16f., 39, 41, 44.

166 *Robrbach*, Feldmark (wie Anm. 6), Karte 3, S. 55 zeigt, dass „in der Separation [noch] einige Fluren den Nachbargemeinden zugeteilt worden (sind)“, und zwar im Westen gegen Elsen und Wewer. „Die heutige Grenze [östlich der Alme!] ist durch die stärkere Umrisslinie gekennzeichnet“. *Stephanie Reekers*, Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden Westfalens 1817–1967 (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, Heft 18), Münster 1977, S. 272 notiert für 1879 eine leichte Veränderung auf Kosten von Benhausen; vgl. ebd., S. 329 auch die Tabellen der „Verwaltungsbezirke“/„Ortschaften“ des Kreises Paderborn 1821. Siehe für den genauen Grenzverlauf die oben Anm. 46 zitierten Blätter der Topographischen Karte 1 : 25 000.

167 Vgl. Abb. 10 „Kommunale Verwaltungsgliederung vor- und nach der Gebietsreform 1975“, in: *Heineberg* / *Gerhard Henkel* / *Manfred Hofmann* / *Klaus Temnitz* (Hg.), Städte und Gemein-

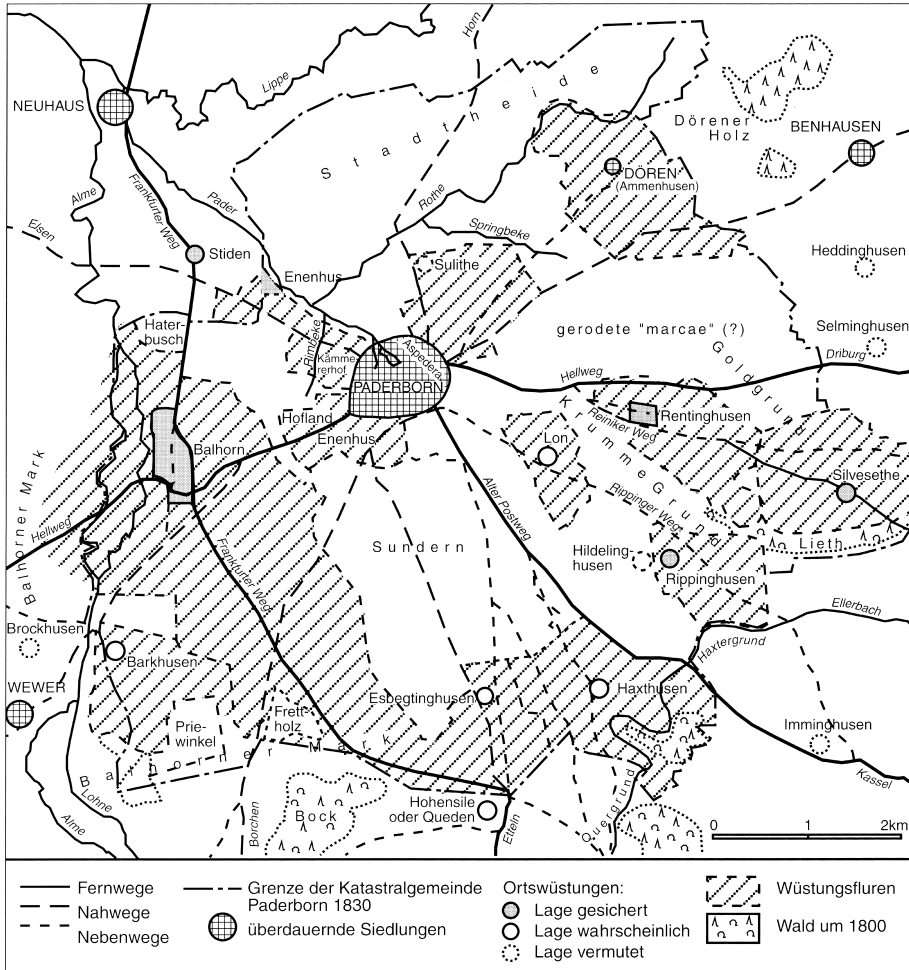


Abb. 7: Die Siedlungen in der späteren Paderborner Stadtfeldmark vor dem Wüstungsprozess des 13./14. Jahrhunderts (nach Paderborn, wie Anm. 7, S. 6)

umschlossene Gebiet auch als Stadtgebiet ausbilden zu können, dann haben sich diese Hoffnungen zu keiner Zeit erfüllt. Die Landwehr als Ganzes diente nie als Grenze, sie war immer vor allem Verteidigungslinie, die allerdings als Orientierung dienen und so Grenzverläufe partiell an sich ziehen konnte. Entscheidendes Kriterium für die Zuordnung von Flächen zur Stadt, zur städtischen Feldmark, blieb dagegen bis in das 19. Jahrhundert ihre überwiegende Nutzung durch Bewohner und Bürger Paderborns.

den in Westfalen: Der Kreis Paderborn, Münster 1997, S. 17 und Karte I nach S. 119. Die Abb. 10 auch bei Hüser (wie Anm. 161) als Deckblatt am Schluss des Bandes.